

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 45. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur**  
**am 16. Juni 2025**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur über den Sachstand der Bauvorhaben an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**  
*Unterrichtung über den Sachstand an der MHH* ..... 5  
*Zum Stadtbahnanschluss MHH*..... 6  
*Aussprache* ..... 15  
*Unterrichtung über den Sachstand an der UMG* ..... 20  
*Vorstellung des Quartalsberichts* ..... 21  
*Aussprache* ..... 22
  
- 2. Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur über den aktuellen Sachstand an der Universität Vechta**  
*Unterrichtung* ..... 28  
*Aussprache* ..... 29
  
- 3. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bundeswehr in Niedersachsen**  
Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6804](#)  
*Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 33  
*Aussprache* ..... 42

---

<b>4. Errichtung einer zentralen Schlösserverwaltung für Niedersachsen</b>	
Antrag der Fraktion der AfD - <a href="#">Drs. 19/6800</a>	
<i>Zum Verfahren</i> .....	47
<b>5. Das Kulturfördergesetz endlich konsequent umsetzen und die Weiterentwicklung gestalten!</b>	
Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/6801</a>	
<i>Zum Verfahren</i> .....	48
<b>6. Beförderung der Exzellenz für Niedersachsens Universitäten durch Entideologisierung</b>	
Antrag der Fraktion der AfD - <a href="#">Drs. 19/5643</a>	
<i>Fortsetzung der Beratung</i> .....	49
<i>Beschluss</i> .....	49
<b>7. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Sachstand beim Schloss Marienburg</b>	
<i>Beratung</i> .....	50
<i>Beschluss</i> .....	50

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Constantin Grosch (i. V. d. Abg. Antonia Hillberg bis 15:30 Uhr), Abg. Björn Meyer (i. V. d. Abg. Antonia Hillberg ab 15:30 Uhr) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Jan Schröder (i. V. d. Abg. Ulf Prange) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Eike Holsten (i. V. d. Abg. Lukas Reinken) (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stell. Vors. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

## Von der Landesregierung:

Minister Mohrs (MWK).

## Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

## Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

## Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,  
Beschäftigte Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 13:31 Uhr bis 16:28 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:**

*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 44. Sitzung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

**Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur über den Sachstand der Bauvorhaben an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**

*zuletzt unterrichtet: 38. Sitzung am 17.02.2025*

*dazu: Quartalsbericht zu den Bauvorhaben des Sondervermögens Hochschulmedizin - I. Quartal 2025 (mit E-Mail vom 10.06.2025 an die Ausschussmitglieder verteilt)*

Minister **Mohrs** (MWK): Heute geht es um die übliche Regelberichterstattung, den Quartalsbericht der DBHN für das 1. Quartal 2025 und die Schlussabrechnung der Maßnahme „Bedarfsplanung“ im Maßnahmenfinanzierungsplan für die MHH. Die Unterlagen dazu liegen Ihnen vor. Außerdem möchte ich Sie heute anlässlich der aktuellen Diskussion über die Frage eines weiteren Stadtbahnanschlusses an der MHH informieren.

Wenn es um den Quartalsbericht geht, werde ich - wie gewohnt - an Herrn Landré übergeben.

Ich beginne mit der **Unterrichtung über den Sachstand an der MHH:**

Die HBG hat zwischenzeitlich einige Vergabeverfahren abgeschlossen. Darunter sind die Leistungen für die Nachhaltigkeitskoordination und die hydrologische Ersteinschätzung. Weitere Vergabeprozesse befinden sich derzeit in der Ausschreibung, zum Beispiel die Baustellenlogistikplanung, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, die Planungsvermessung und die hygienische Beratung in der Planungsphase.

Mitte April 2025 haben die Planer die Arbeitsergebnisse der Leistungsphase 1 - das ist die Grundlagenermittlung mit der Prüfung des Kostenrahmens - bei der HBG eingereicht. Die Prüfung durch die HBG hat ergeben, dass hier zur Einhaltung der Kostenobergrenze noch Optimierungsbedarfe bestehen. Ziel ist dabei einerseits, durch eine konsequente Flächenplanung die Einhaltung der Kostenobergrenze zu gewährleisten, und andererseits, die erforderlichen Nacharbeiten durch die Planer so einzusteuern, dass der Fertigstellungstermin für die Leistungsphase 2 - Mitte Oktober dieses Jahres - eingehalten werden kann. Die Leistungsphase 2 entspricht der Vorplanung.

Seit Mai 2025 - also seit Kurzem - finden regelmäßig Nutzerabstimmungen zwischen der HBG und der MHH statt. Das ist wichtig, um bedarfsgerecht zu bauen. Für die MHH als zukünftige Nutzerin und Betreiberin ist das eine Chance, mitzugestalten, aber es ist auch ihre Pflicht, damit am Ende alles gut im vorgesehenen Rahmen vonstattengehen kann.

Die Arbeiten auf dem Baufeld gehen voran. Die QR-Codes zu den Social-Media-Auftritten haben Sie im Rahmen der letzten Unterrichtung erhalten. Darüber können Sie sehen, dass die Arbeiten auf dem Baufeld vorangehen. Alle 28 Verdachtspunkte in diesem Zusammenhang wurden nacheinander sondiert; keiner der Verdachtspunkte hat sich bestätigt. Allerdings ist die Sondierung noch nicht ganz abgeschlossen; im Zuge der Sondierung hat sich ein weiterer Verdachtspunkt

ergeben. Wir gehen aber davon aus, dass die Sondierung des gesamten Baufelds bis Anfang August dieses Jahres abgeschlossen werden kann.

Die Schlussabrechnung der Bedarfsplanung zeigt ein äußerst erfreuliches Ergebnis: Insgesamt konnten rund 2,24 Millionen Euro - einschließlich eingeplanter Risikokosten - eingespart werden. Bei einem Bauvorhaben in Höhe von rund 1 Milliarde Euro mag das erst mal wenig erscheinen, trotzdem sehe ich das als ein gutes Zeichen und einen Beleg dafür, dass mit Kostendisziplin und einem guten Projektmanagement gearbeitet wird. Die unverbrauchten Gelder aus der Bauabschnittsplanung (BAP) für die Baustufe 1 sollen dann, wenn der Haushaltsausschuss übermorgen zustimmt, wieder in das Sondervermögen zurückgeführt werden und für zukünftige Investitionen zur Verfügung stehen. Die nach der Vereinbarung über die zentrale Steuerung erforderlichen Verfahrensschritte sind aus unserer Sicht alle positiv erfüllt. Die DBHN und das MWK haben alles geprüft und der Landesrechnungshof hat die Einschätzungen bestätigt, sodass der Haushaltsausschuss übermorgen hoffentlich entsprechend beschließen wird.

Ich komme nun zum Thema **Stadtbahnanschluss MHH** - dazu habe ich auch eine Präsentation mitgebracht („*Stadtbahn-Anschluss MHH-Neubau*“; **Anlage**) -:



Wie Ihnen bekannt ist, gibt es aktuell einen Stadtbahnanschluss an der Karl-Wiechert-Allee - auf der Karte mit dem U-Bahn-Zeichen markiert. Ein weiterer Stadtbahnanschluss - „Misburger Straße“ - befindet sich unten rechts außerhalb des Kartenausschnitts. Zusätzlich gibt es bereits Anschlüsse an den ÖPNV per Bus.

Das Baufeld liegt westlich des Bestands, sodass sich die Entfernung zu den beiden vorhandenen Stadtbahnhaltestellen vergrößert. Deswegen gab es bereits im Jahr 2018 Überlegungen, nördlich der MHH eine Anbindung an die Stadtbahn mit einem Kopfbahnhof zu realisieren. Das wurde damals nicht weiterverfolgt, weil die Wirtschaftlichkeit infrage stand. 2023 ist die Diskussion in veränderter Form erneut aufgenommen worden.

Ich will deutlich sagen: Wir haben uns diesen Überlegungen nicht verschlossen und immer erklärt, dass ein weiterer Stadtbahnanschluss aus unserer Sicht hilfreich sein kann, aber geklärt

sein muss, dass ein solcher Anschluss sowohl den Bestand als auch den Neubau in ihrer Funktionsweise - also bei der Krankenversorgung, der Forschung und Lehre - nicht beeinträchtigt. Gerade bei der Lehre muss die Nähe zur Forschung - sprich: die Verwendung der entsprechenden Gerätschaften - mitgedacht werden. Auch für alle weiteren baulichen Entwicklungen müssen alle Möglichkeiten offengehalten werden, sowohl auf dem Bestandscampus als auch auf dem Baufeld.

Zudem war aus Landessicht immer klar, dass die Kosten für zusätzliche Stadtbahnanschlüsse und alle damit zusammenhängenden Folgekosten vom Maßnahmenträger - für den ÖPNV ist das die Region - zu stemmen sind. Ich möchte es noch einmal betonen: Das Sondervermögen hat in seiner Zweckbindung nicht die ÖPNV-Anbindung zum Gegenstand, also könnte sie auch nicht aus dem Sondervermögen abgedeckt werden. Deswegen wäre für das Land für den Fall der Fälle eine belastbare Kostenfolgevereinbarung mit der Region wichtig.

In den letzten zwei Jahren hat es sehr intensive Abstimmungen zwischen der MHH, der Region Hannover, der Stadt Hannover, der HBG, der DBHN und dem MWK gegeben. Wir haben viele Gespräche intern geführt, und einiges ist nicht nach außen gedrungen. Ich möchte aber betonen, dass auch dem Land daran gelegen ist, nach Möglichkeit einen weiteren Anschluss zu realisieren.



Anfangs wurden acht verschiedene denkbare Trassenführungen diskutiert, wobei wir uns am Ende auf zwei Trassen konzentriert haben. Die eine Trasse führt über den Stadtfelddamm, knickt am Ende der Straße ab und führt auf die Karl-Wiechert-Allee zurück, sodass dort der Lückenschluss erfolgen würde.

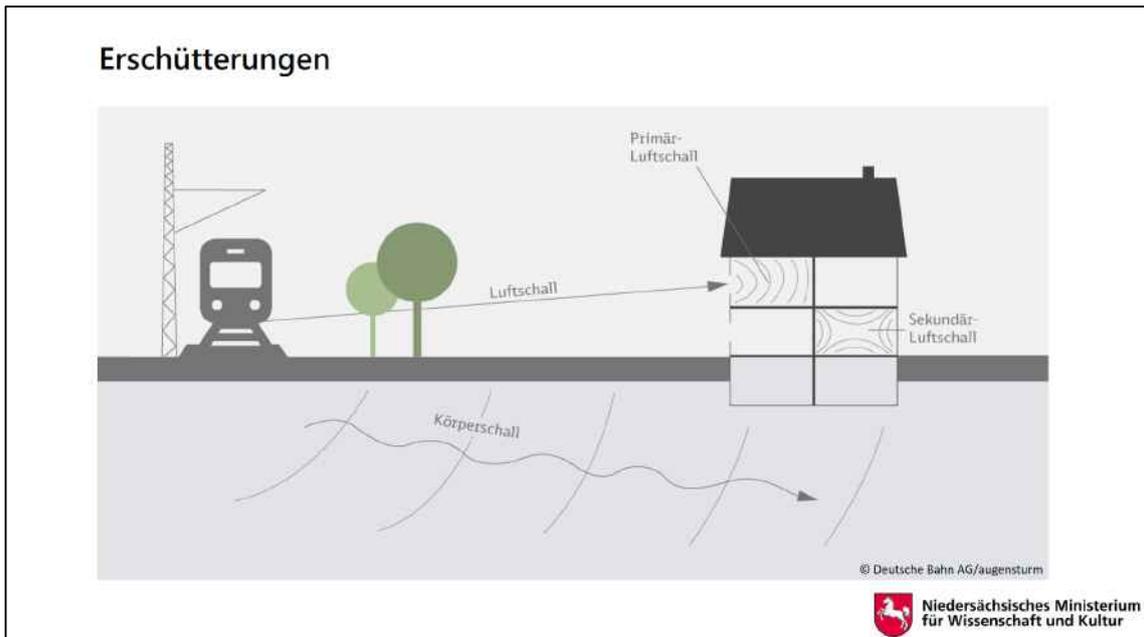


Die zweite Variante, die ich seinerzeit vorgeschlagen hatte, verläuft sozusagen nördlich abknickend über den bisherigen Grünzug. Der Lückenschluss zur Karl-Wiechert-Allee würde dann nördlich der MHH erfolgen - auf der Karte oben rechts. Auch dabei haben sich im Zuge der weiteren Betrachtung Herausforderungen ergeben. Wir hatten diese Trasse ins Gespräch gebracht, weil sie weniger Wechselwirkungen - gerade auch in der weiteren Planung - mit dem Neubau verursachen würde.

Beide Trassenverläufe haben wir von Gutachtern detailliert bauphysikalisch untersuchen lassen, insbesondere bezüglich möglicher Auswirkungen auf Forschung und Lehre sowie auf die Krankenversorgung der MHH, und zwar sowohl für den Bestand als auch für den Neubau. Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass diese auch für die Forschungseinrichtungen in der Nähe zu berücksichtigen sind.

Das Hauptaugenmerk der Gutachten von MHH und HBG lag auf der Betrachtung der durch Stadtbahnen verursachten Erschütterungen und elektromagnetischen Schwingungen, die die empfindlichen Forschungs- und Medizingeräte der MHH beeinträchtigen könnten.

Wie auf der folgenden Seite schematisch dargestellt ist, setzen sich Erschütterungen im Boden fort und - und das ist besonders wichtig - können auch im Bauwerk auftreten.



Es besteht Konsens zwischen den Gutachtern der Region sowie der MHH und der HBG, dass eine mögliche Stadtbahntrasse Auswirkungen auf Forschungsgebäude und klinische Einrichtungen hätte: Es wurde festgestellt, dass keine der beiden geprüften Varianten ausreichend Abstand zu den sensiblen Bereichen mit Medizintechnik und Forschungsgeräten gewährleisten könnte und damit der Betrieb der Geräte teilweise erheblich gestört würde. Bei einer Trassenführung entlang des Stadtfelddamms käme dies noch stärker als bei der Grünzugvariante zum Tragen.



Ich habe es eben schon angedeutet: In der nördlichen Verlängerung des Stadtfelddamms befindet sich das NIFE - das gemeinsame Forschungsgebäude der MHH und der Leibniz Universität Hannover mit einem Schwerpunkt in der Implantatforschung. Auch dort wären die Auswirkungen erheblich - und zwar bei beiden Trassenvarianten, wie die weitere Untersuchung gezeigt hat.

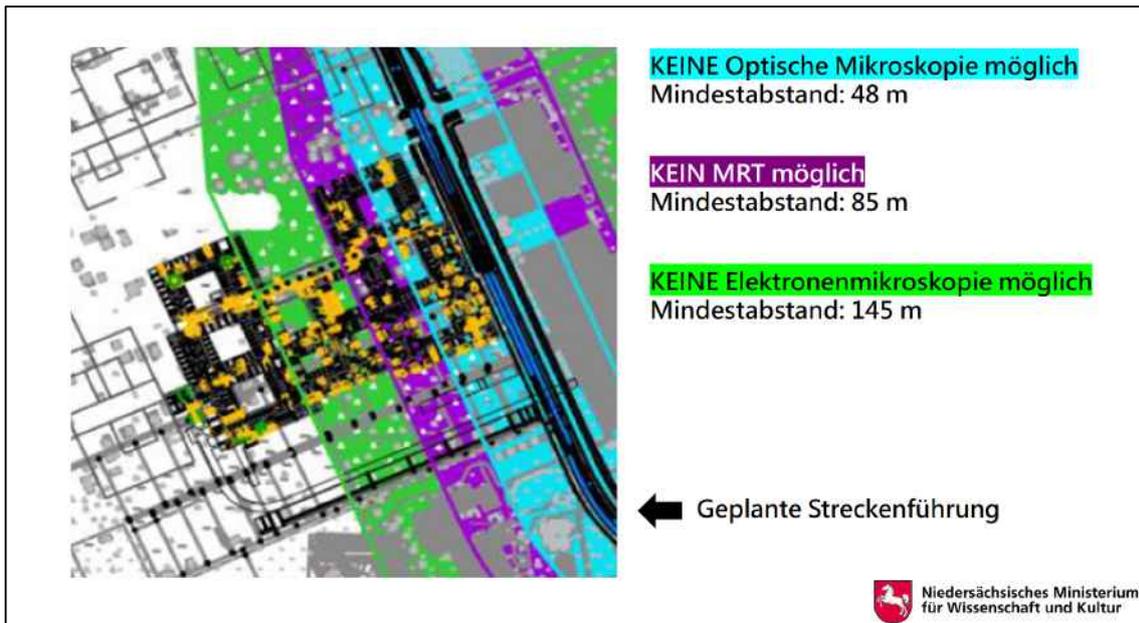
Es ist möglich, Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen. Sie werden auch in den Gutachten benannt. Nach unserer Einschätzung reicht das aber nicht aus. Die Gutachten treffen am Ende keine belastbare Aussage, in welcher Form die Emissionsreduzierung erfolgen würde und wie belastbar sie wäre. Wir als Landesregierung - das gilt sicherlich auch für Sie als Haushaltsgesetzgeber - können aber ein milliardenschweres Bauprojekt nur auf Grundlage einer belastbaren gutachterlichen Einschätzung weiter vorantreiben.

Neben den technischen Fragen wäre auch die Finanzierung zu klären. Unsere Einschätzung zu eventuellen Folgekosten habe ich bereits angesprochen, wenn beispielsweise Forschungseinrichtungen verlegt werden müssten. Das würde insbesondere das NIFE betreffen und könnte nicht durch das Land geleistet werden.

Neben der öffentlich diskutierten Frage der Wirtschaftlichkeit muss nach unserer Überzeugung aber auch zwingend die Gewährleistung der Nutzbarkeit von Gebäuden für die Krankenversorgung berücksichtigt werden. Und auch die freie Ausübung von Wissenschaft und Forschung an der MHH muss gewährleistet sein. Wir sprechen hier also über Eingriffe in den Schutzbereich unseres Grundgesetzes.

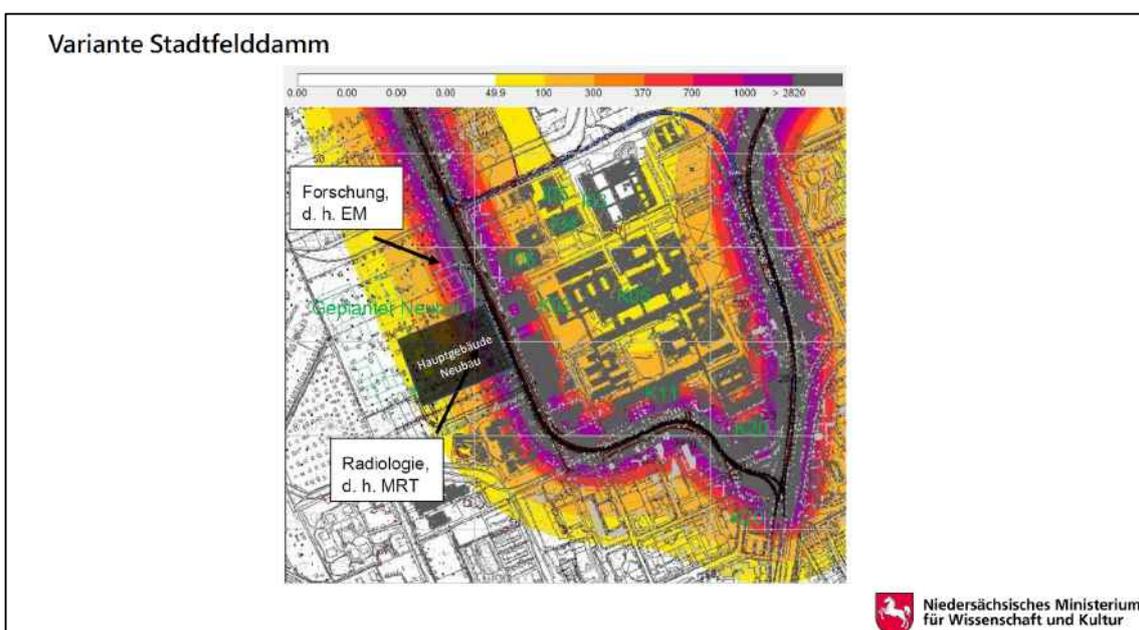


Sie sehen auf dieser Seite die unterschiedlichen Abstände, die in den Gutachten berechnet wurden - rechts ist der Bestand, links das Baufeld. Sowohl im Bestand als auch im Neubau werden auf absehbare Zeit - vielleicht auch darüber hinaus - Krankenversorgung, Forschung und Lehre stattfinden. Es wird also nicht dazu kommen, dass sich irgendwann alles im jetzigen Bereich des Baufelds befindet und der Bestands-campus leer ist. Zukünftig werden Krankenversorgung, Forschung und Lehre immer in beiden Teilen stattfinden.



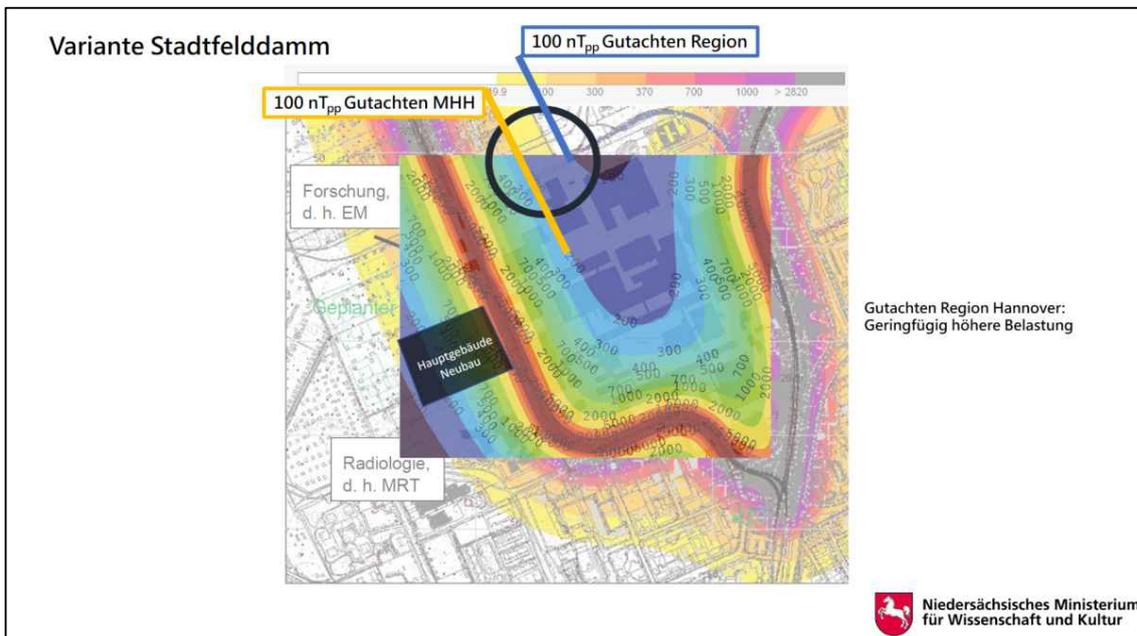
Hier ist in Schwarz die geplante Streckenführung über den Stadtfelddamm abgebildet. Im türkisfarbenen Bereich ist keine optische Mikroskopie möglich, weil dafür ein Mindestabstand von 48 m einzuhalten ist - immer von der Gleismitte aus gerechnet. Im lilafarbenen Bereich könnte kein MRT stattfinden, weil dafür ein Mindestabstand von 85 m eingehalten werden muss. Im grün eingezeichneten Bereich ist keine Elektronenmikroskopie möglich, weil dafür ein Mindestabstand von 145 m benötigt würde.

Natürlich sind von der Stadtbahn ausgehend Emissionsreduzierungen möglich, die aber belastbar nachgewiesen werden müssen. Es reicht nicht aus, zu sagen: Es geht. So zeigt der Blick nach Heidelberg und Tübingen zwei Fälle, bei denen am Ende Emissionsreduzierungen nicht ausreichend realisierbar waren, um Krankenversorgung, Forschung und Lehre zu gewährleisten. Es gibt andere Fälle, in denen sie realisiert werden konnten - beides ist also möglich. Aber das ist ein schwieriger Ausgangspunkt für eine Milliardenentscheidung.

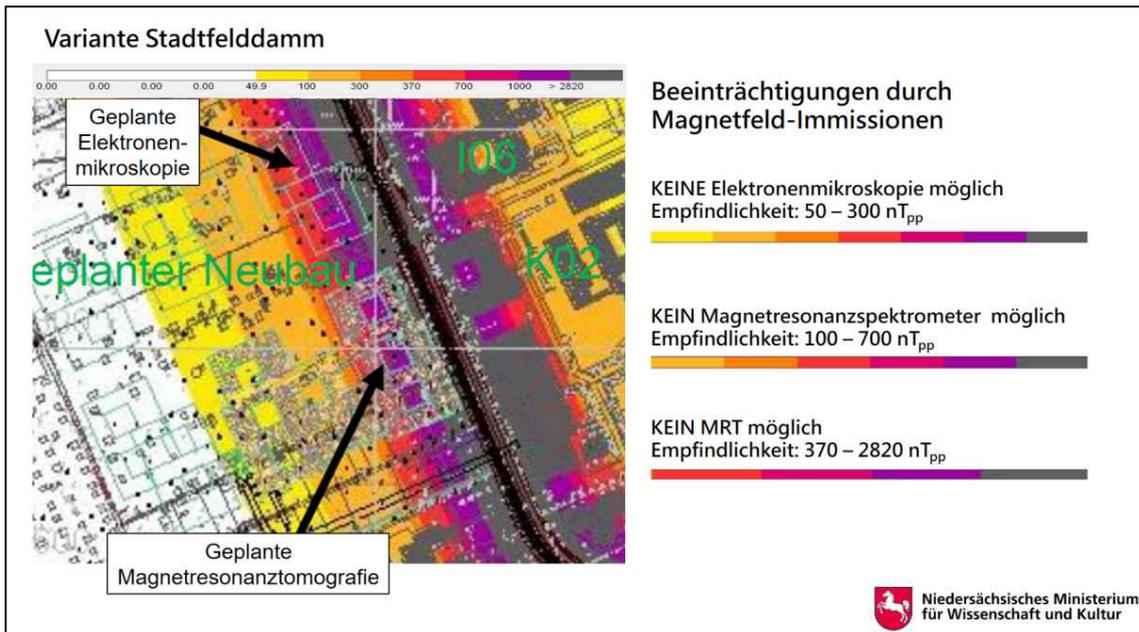


Die Darstellung oben zeigt die elektromagnetischen Auswirkungen der Stadtfelddammvvariante. Rechts vom Neubau befindet sich der Bestandscampus. Zu sehen ist auch, welche Auswirkungen die bestehende Strecke auf der Karl-Wiechert-Allee hat. Diese Auswirkungen sind bekannt und entsprechend im Bestand der MHH berücksichtigt; sie sind nicht erst im Rahmen der zusätzlichen Erschließung deutlich geworden, sondern haben bereits Einfluss auf den Ist-Zustand.

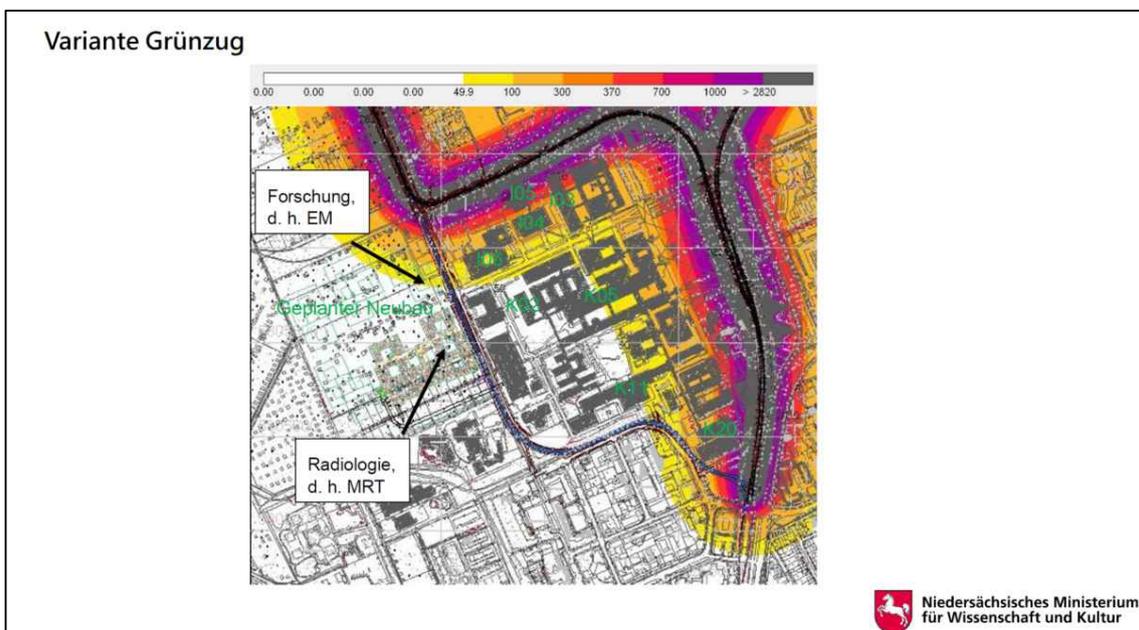
Die Ergebnisse der verschiedenen Gutachten - dem von Stadt und Region und dem von MHH und HBG - wurden in der folgenden Darstellung übereinandergelegt. Falls jemand behaupten würde, dass jeweils Gefälligkeitsgutachten erstellt wurden: Das könnte an dieser Stelle zurückgewiesen werden. Wie die Abbildung verdeutlicht, weist das Gutachten von Stadt und Region sogar stärkere Auswirkungen auf den Bestand aus als das Gutachten von MHH und HBG. Beide Gutachten weisen in der Grundaussage insofern überhaupt keinen Dissens auf.



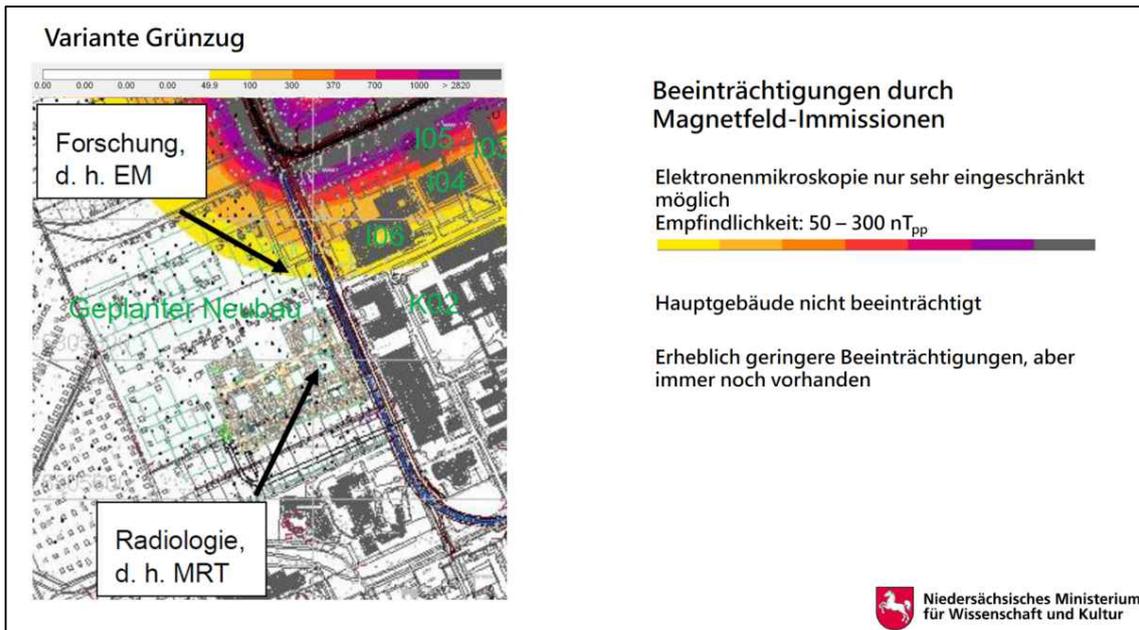
Hier ist zu sehen, wo die Grenzen einzelner Werte der beiden Gutachten verlaufen und dass das Gutachten der Region größere Auswirkungen auf den Bestandscampus konstatiert als das Gutachten von MHH und HBG. Damit wäre auch der einzuhaltende Abstand größer.



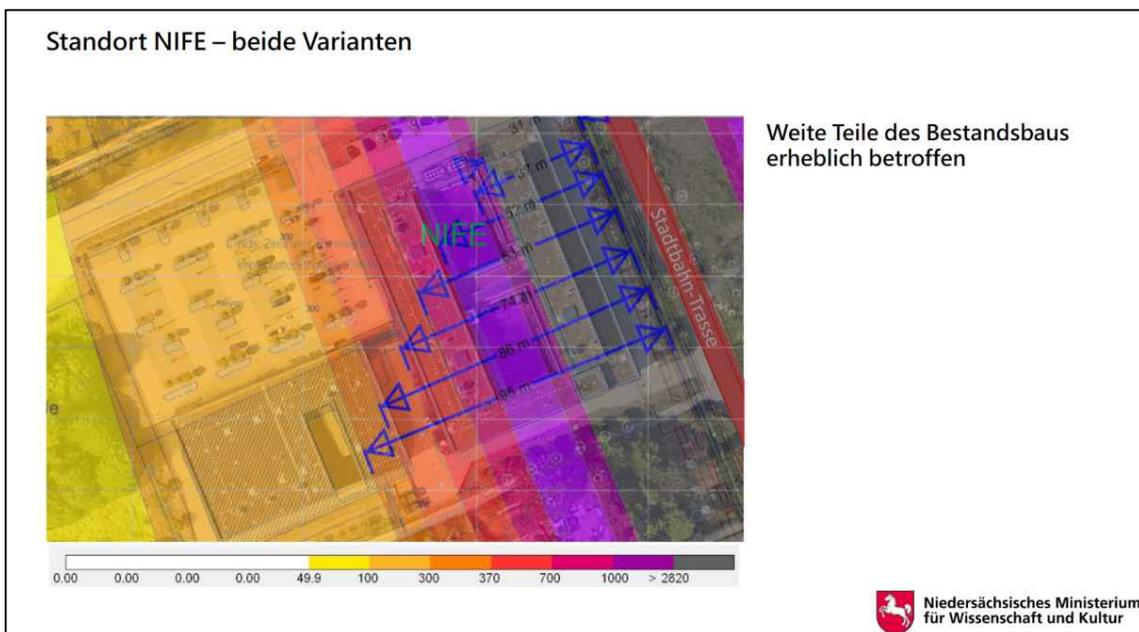
Der vergrößerte Kartenauszug zeigt Farbskalen, wobei die unterschiedlichen Farben für unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der Elektronenmikroskopie, des Magnetresonanzspektrometers oder des MRT stehen. Natürlich könnte man die Geräte entsprechend härten und damit sozusagen auf der Immissionsseite die Beeinträchtigungen reduzieren. Das ist aber erstens nicht bei allen Geräten möglich, und zweitens ist das mit Kosten verbunden. Es darf jedenfalls nicht sein, dass manche Geräte nicht einsetzbar sind, obwohl man sie eigentlich bräuhete, oder man auf unabsehbare Zeit mit Zusatzkosten konfrontiert wird, die niemand für die nächsten Jahrzehnte übernehmen möchte.



Auch bei der Grünzugvariante ist im Bereich des geplanten Forschungsgebäudes - in der Karte markiert - eine Herausforderung insbesondere für elektromagnetische Gerätschaften zu erwarten. Sowohl für den Bestands-campus als auch für den nördlichen Bereich des Baufelds mit dem Forschungscampus wäre mit Auswirkungen zu rechnen.



Wie dieser vergrößerten Ansicht zu entnehmen ist, wäre das Hauptgebäude, in dem die Krankenversorgung erfolgt, nicht beeinträchtigt.



Kommen wir noch einmal zum NIFE, dem angesprochenen Forschungsgebäude von MHH, LUH und TiHo, bei dem es vorrangig um das Thema Implantatforschung geht. Der Stadtfelddamm verläuft direkt vor dem NIFE - und damit auch die mögliche Stadtbahntrasse. Die Auswirkungen sind farblich dargestellt - die Farben der Skala sind die gleichen wie eben. Wie Sie sehen können, wären erhebliche Auswirkungen auf die Forschungsarbeit im NIFE die Folge.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die beiden Gutachten zu keiner unterschiedlichen Einschätzung bezüglich möglicher Auswirkungen kommen. Die Intensität der Auswirkungen wird aber durchaus unterschiedlich eingeschätzt. Es gibt keine Einigkeit in der Frage, welche konkreten Maßnahmen möglich und notwendig wären und mit welchen positiven Folgen sie verbunden

sein könnten - und zwar so, dass sie gutachterlich Bestand hätten und wir auf dieser Grundlage planen könnten. Zudem müsste es eine Kostenfolgevereinbarung zwischen dem Träger der Verkehrsplanung und dem Land - vor allem der MHH - geben, damit klar ist, wer beispielsweise verantwortlich wäre, wenn ganze Einrichtungen verlegt oder neue Gerätschaften angekauft, also insgesamt Mehrkosten in Kauf genommen werden müssten.

### Aussprache

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Herzlichen Dank, Herr Minister, dass Sie so ausführlich auf dieses Problem bei der MHH hingewiesen haben, das auf die Planung nicht unerheblich Einfluss haben kann. Wir bauen etwas für Jahrzehnte, und wir haben bisher nur über bereits bekannte Technik gesprochen - wer weiß, was an Sensorik noch entsteht.

Bei beiden Varianten gibt es Beeinflussungen. Hat man geprüft, was es bedeuten würde, den Status quo - die Stadtbahn bleibt, wo sie ist - zu erhalten und das neue Gelände mit einem anderen Verkehrsmittel, sei es ein Rollsteig oder ein anderes Transportmedium, das sich nicht durch Magnetfelder oder Erschütterungen auf das Areal auswirkt, zu erschließen? Gibt es Alternativen oder andere Lösungsvorschläge? Wir sind schließlich nicht die Ersten, die ein Krankenhaus auf diesem Niveau bauen.

Minister **Mohrs** (MWK): Sie sprechen zwei zentrale Punkte an.

Erstens: die langfristige Betrachtung. Vor diesem Hintergrund wurde in Tübingen und Heidelberg kein Stadtbahnanschluss umgesetzt. Die Lage wurde so eingeschätzt, dass damit die Entwicklung wissenschaftlicher Möglichkeiten langfristig begrenzt würde. Die Gerichte haben dann gegen einen Stadtbahnanschluss entschieden, auch vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit. Daher ist für die MHH in der Tat nicht nur die kurzfristige Perspektive zu bedenken.



Zweitens, zur Prüfung anderer Verkehrsmittel: „geprüft“ wäre ein sehr großes Wort dafür. Andere Fälle, bei denen etwa Ringverkehre mit autonom fahrenden Autos realisiert werden, wurden betrachtet. Es kam die Frage auf, ob so etwas eine Möglichkeit für die MHH sein könnte. Das könnte auch deshalb einen gewissen Charme haben, weil der Bereich, in dem sich zukünftig alles abspielen wird, größer wird - wie auf der Übersicht oben deutlich wird. Der Bestand wird ja nicht komplett abgerissen; es gibt zum Glück weiterhin funktionsfähige Gebäude im Bestand. In Zukunft wird das gesamte Areal bespielt, sodass solche Möglichkeiten attraktiv wären, weil sowohl Mitarbeitende als auch Studierende und Patienten an die unterschiedlichsten Stellen kommen müssen. Dazu kann Herr Landré sicherlich näher ausführen.

Herr **Landré** (DBHN): Es wurden tatsächlich keine weiteren Betrachtungen von der Region bzw. dem Verkehrsträger durchgeführt. Man hat sich ausschließlich auf den Massenverkehrsträger Stadtbahn mit den entsprechenden Auswirkungen konzentriert. Wir hatten bereits im September 2023 die vonseiten der MHH gestellten Anforderungen formuliert, sodass man wusste, was gebraucht wird. Diese Anforderungen konnten nicht erfüllt werden. Im Rahmen der Erstellung der BAP für die Baustufe 1 wurde auch im Detail über Verkehrskonzepte gesprochen. Auch ein Verkehrsplaner hat über die Unterlagen geschaut.

Wir rechnen nicht damit, dass zukünftig mehr Patienten und Mitarbeiter die MHH erreichen müssen. Deshalb halten wir es für ausreichend, sie über die Karl-Wiechert-Allee mit den zwei vorhandenen Anschlüssen auf dem Campus zu verteilen. Das hat verschiedene Vorteile: Zum einen ist es wirtschaftlicher, weil die Investitionskosten für Busse geringer sind. Sie müssen nicht autonom fahren, das können ganz konventionelle Busse - bevorzugt E-Busse - sein. Zum anderen kann man dann eine nachhaltige Verkehrswende schaffen, indem man den Campus von Autos befreit. Und man kann die bauliche Entwicklung, die sich bereits abzeichnet und die wir auch fortschreiben wollen, stärker berücksichtigen, indem man nicht nur eine Haltestelle, sondern gern auch fünf, sechs, sieben einrichtet. Damit kann man auch in Randzeiten das Schichtpersonal - gerade auch in der dunklen Jahreszeit - direkt an den Kliniken abholen und etwa Gehbehinderte direkt zu den jeweiligen Kliniken bringen. Das heißt: höhere Flexibilität, geringere Kosten. Das ist sicherlich eine Alternative.

Wenn ich noch etwas anmerken darf: An anderen Standorten musste man - darauf haben wir frühzeitig hingewiesen - wegen der genannten Probleme von einem Stadtbahnanschluss Abstand nehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es für uns als DBHN, die wir die Interessen des Landes und der MHH wahrnehmen, nicht vertretbar, die Stadtfelddammvariante jetzt mitzudenken, sodass wir die Planungen wie beabsichtigt fortführen werden. Wir müssen Störungen, die Folgekosten, Verzögerungen oder funktionale Einbußen mit sich bringen, vermeiden.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Gibt es denn die Überlegung, auf weitere Stadtbahnanschlüsse zu verzichten, um die Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Gelände nicht zu weit einzuschränken? Gibt es Untersuchungen dazu oder Gespräche mit der Region, den Stadtbahnanschluss so zu belassen, wie er ist, und stattdessen ein internes Verkehrskonzept zu erstellen? Ist also die Variante, ein solches Verkehrskonzept zu erstellen, geprüft worden, und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Minister **Mohrs** (MWK): Wir haben uns mit Stadt und Region darauf verständigt, die Frage der Stadtbahn über Gutachter klären zu lassen, um eine belastbare Entscheidungsgrundlage zu erhalten. Natürlich wäre ein möglichst dichtes Heranrücken eines Stadtbahnanschlusses mit Blick

auf die Verkehrsströme zunächst vorteilhaft. Ob zusätzlich interne Verkehre vorzusehen sind, wäre eine andere Frage.

Aus Landessicht ist die Stadtbahn konzeptionell die zu bevorzugende Variante, wenn sie am Ende die Prämissen erfüllt und Möglichkeiten schafft. Jetzt liegen die Gutachten vor. Damit sind wir an dem Punkt angekommen, an dem die Frage, wie man im Weiteren damit umgeht, beantwortet werden muss. Herr Landré sagte eben, dass nach unserer Wahrnehmung gerade die Variante über den Stadtfelddamm sehr viele - so nenne ich es mal vorsichtig - Wechselwirkungen mit den weiteren Planungen des Neubaus mit sich bringen würde. Mit Sicherheit wäre eher die Grünzugvariante parallel zu überprüfen - das Ergebnis dieser Überprüfung wäre abzuwarten. Das müsste dann die Grundlage für weitere verkehrliche Überlegungen auf dem Campus sein.

**Abg. Martina Machulla (CDU):** Wird die Grünzugvariante von der Region Hannover präferiert? Die Region Hannover hat kürzlich einstimmig eine Resolution - mit der sie sich direkt an Sie gewandt und das Land aufgefordert hat, entsprechend zu handeln - beschlossen, nach der eine Anbindung im Rahmen einer Linie vom Hauptbahnhof über die Podbielskistraße zum MHH-Neubau erfolgen soll, die dann weiter zum Nackenberg in Kleefeld führt. Entspricht das der eingezeichneten Variante, oder ist das eine ganz andere Variante?

**Minister Mohrs (MWK):** Ich kann nicht für die Verkehrsplanung der Region sprechen. Was ich aber sagen kann, ist: erstens. Die Stadt und die Region bevorzugen nach meiner Kenntnis - so ist es uns explizit mitgeteilt worden - die Stadtfelddammvariante, nicht die Grünzugvariante.



Zweitens. Sie sprachen einen Ringschluss an. Der wäre - nach meinem Verständnis - grundsätzlich mit beiden Varianten möglich.

Wenn Sie die Grünzugvariante in östlicher Richtung weiterdenken und dann nach Süden abknicken lassen würden, dann wäre vermutlich unterirdisch - etwa dort, wo die Haltestelle MHH ist, kommt die Stadtbahntrasse aus dem Untergrund hervor - ein Anschluss an die bestehende Trasse möglich. Mit der Stadtfelddammvariante könnte man im südöstlichen Bereich der MHH

einen Lückenschluss hinbekommen. Der Lückenschluss wäre also grundsätzlich mit beiden Varianten möglich - mit allen dargestellten Auswirkungen.

Als Ergänzung: Der Personalrat der MHH hat sich letzten Freitag an mich gewandt und mir mitgeteilt, dass aus seiner Sicht die Grünzugvariante bevorzugt wird, weil bei ihr weniger Wechselwirkungen mit dem Baufeld und dem Bestand gesehen werden. Auch bei der Grünzugvariante gibt es, wie gesagt, Risiken und offene Fragen. Die Interessen gehen hier also auseinander.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD): Meine Frage bezieht sich auf die Stadtfelddammvariante. Was würde es bedeuten, wenn sie näher in die Planung einbezogen würde? Wie würde sich das auf die Kosten und den Zeitplan auswirken?

Und wie viel Zeit bleibt eigentlich sozusagen mit Blick auf den Einigungskorridor, um bei einer Neuplanung nicht Zeitverzögerungen, die wiederum Kostensteigerungen nach sich ziehen würden, zu riskieren?

Minister **Mohrs** (MWK): Schon jetzt gäbe es deutliche Auswirkungen. Wir sind seit letztem September über den Zeitpunkt hinaus, an dem es keine Auswirkungen auf Zeitpläne und Kosten gehabt hätte, die Stadtfelddammvariante weiter zu überprüfen - ich glaube, so kann man das formulieren. Wir haben bereits jetzt zusätzlich zum eigentlichen Stadtfelddamm - die Straße hat ja nur eine begrenzte Breite - 15 m freigehalten. Wenn man darüber noch die vorhin gezeigten Abstände legt, wird deutlich, dass wir wohl deutlich mehr Fläche in Anspruch nehmen müssten.

Zusätzlich bekämen wir Probleme beim Krankentransport. Die Zentrale Notaufnahme wird sich zukünftig in etwa dort befinden, wo auf der Karte das Symbol der Johanniter-Kita zu sehen ist - etwas oberhalb davon. Dort müssten die Patienten hin, dann sozusagen über die Stadtbahn hinweg.

Selbst bei dem freien Korridor von 15 m ergäben sich sicherlich erhebliche Probleme mit elektromagnetischen Auswirkungen und Erschütterungen. Das Gebäude lässt sich auf der Fläche aber nicht beliebig nach hinten verschieben. Zum einen hätte das einen Verlust von vermutlich einigen Zehntausend Quadratmetern Baufläche zur Folge. Das könnte uns später vor Probleme stellen. Zum anderen müssten wir schon jetzt Planungen - zu Gründungen etc. - neu aufrollen. Alle jetzigen Umplanungen würden Zeitverzug und Kosten verursachen. Herr Landré kann das konkretisieren.

Herr **Landré** (DBHN): Zur Frage, ob ein Neubau und ein Stadtbahnanschluss am Stadtfelddamm überhaupt realistisch nebeneinander möglich sind: Ich würde sagen, das schließt sich aus. Nach dem aktuellen Wissensstand verbietet sich eine Weiterverfolgung einer Stadtbahntrasse am Stadtfelddamm. Warum ist das so? Sie haben die Auswirkungen - Stichworte „Erschütterungen“ und „elektromagnetische Strahlung“ - gesehen. Wir müssten das Gebäude so weit nach Westen versetzen, dass wir nicht mehr in der Lage wären, unser sonstiges Bauprogramm auf dem Gelände abzubilden. Wir hätten eine extrem breite Schneise rechts und links der Stadtbahntrasse, sodass man sowohl westlich im Neubaufeld als auch östlich im Bestand eine Beeinträchtigung hätte.

Auch würde eine Disproportionalität der schützenswerten Güter örtliches Personenaufkommen und Wissenschaftsfreiheit entstehen. Substanzielle Flächen wären von der MHH nicht mehr bestimmungsgemäß nutzbar.

Dabei geht es nicht darum, dass der Bau ein paar Monate länger dauern würde oder wir etwas mehr Geld in die Hand nehmen müssten - wovon im Übrigen überhaupt nichts bewilligt ist. Weder im Haushalt des MWK noch im Sondervermögen sind Mittel dafür vorgesehen, eine Infrastrukturmaßnahme quersubventionieren. Wenn Sie heute sagen würden, dass es die Stadtfelddammvariante sein soll, dann müsste ich morgen sagen, dass das Projekt Neubau stillsteht - etwas anderes könnte ich gar nicht sagen.

Wir haben der Region Hannover 2023 sehr deutlich mitgeteilt, welche Anforderungen an eine Stadtbahntrasse gestellt werden. Das wurde in weiten Zügen nicht gehört. Wir hatten im letzten Herbst Zwischenergebnisse, die deutlich gemacht haben, wohin die Reise geht. Das war nicht tragbar und hätte für die MHH deutliche Nachteile bedeutet. Im Interesse des Landes und der MHH kann es nach meiner Auffassung diese Variante nicht geben.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Ist die Variante mit dem Kopfbahnhof, bei der die Trasse von der anderen Seite an das Baufeld herangeführt werden sollte, gänzlich ausgeschlossen worden, oder ist sie noch im Gespräch? Das wäre eine Alternative zu den jetzt vorliegenden Trassenplanungen, auch wenn das schwierig ist.

Zweitens. Für den ÖPNV-Anschluss ist ja nicht das Land zuständig, sondern die Region. Sie muss eine Lösung finden, die die Anforderungen der MHH nicht völlig konterkariert. Wäre es nicht an der Zeit, dass die Region darüber nachdenkt, wie dieses große Gelände alternativ erschlossen werden könnte? Ich habe zwar vernommen, dass man in diesem Zusammenhang über autonome Fahrzeuge nachdenkt, aber es kann doch nicht sein, dass am Ende Diesibusse hin- und herfahren. Meiner Meinung nach muss der Transport auf alle Fälle CO<sub>2</sub>-frei sein. Deshalb ist die Region wohl auch so daran interessiert, dass die Stadtbahntrasse einmal um das MHH-Gelände herumführt. Gibt es eine wissenschaftliche Beratung, wie man den internen Verkehr auf diesem doch recht großen Gelände CO<sub>2</sub>-frei gestalten kann?

Minister **Mohrs** (MWK): Nach unserer Kenntnis - dazu müsste man gegebenenfalls die Region noch einmal befragen - wird die Variante mit dem Kopfbahnhof aus dem Jahr 2018 mangels Wirtschaftlichkeit nicht mehr verfolgt. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen fußen auf einer Kosten-Nutzen-Analyse, und mit einem Kopfbahnhof erzielt man kein Personenaufkommen, das sich sozusagen auf der Nutzenseite in die Waagschale werfen ließe, sodass es kein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis gibt - und in der Folge keinerlei Fördermittel des Bundes. Das würde für die Region bedeuten, dass sie die Variante allein finanzieren müsste. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Zu Ihren übrigen Fragen kann ich nur sagen: Die meisten Fragezeichen würde ich durch Ausrufezeichen ersetzen - dem ist eigentlich nicht viel hinzuzufügen. Je früher man Klarheit über die Grundlage für die weitere Planung und Diskussion hat, umso eher kann man sich diesen Fragen widmen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Vielen Dank für die klare Aussage, dass Stadtfelddammvariante und Neubau nicht miteinander kompatibel sind. Ich möchte das ganz ausdrücklich unterstützen: Wir entwickeln hier einen internationalen Spitzenforschungsstandort bzw. bauen ihn weiter aus und dürfen uns dabei keine Steine in den Weg legen. Dies ist auch im Sinne zukünftiger Technologien,

die wir heute noch gar nicht kennen, die aber vielleicht mal Anwendung finden sollen. Demgegenüber müssen Bequemlichkeitsfragen zurückstehen. Hier geht es um einen Forschungs- und Gesundheitsstandort, der nicht massiv beeinträchtigt werden darf.

Ich bitte darum, die Frage interner Verkehrskonzepte - welche Möglichkeiten es gibt - beherzter zu prüfen. Nach meiner Einschätzung ist auch die Grünzugvariante - gerade auch für den Bestand - mit nicht unerheblichen Einschränkungen für die Forschung verbunden. Man kann aber nicht einfach nur „Nein“ sagen, sondern muss auch eine Alternative entwickeln. Der Ansatz des autonomen Fahrens - gern auch elektrisch und CO<sub>2</sub>-reduziert - ist sinnvoll; da könnte man auch mal mit VW sprechen. Dies hier ist ein überschaubares Szenario, wo VW modellhaft etwas präsentieren könnte.

Herr **Landré** (DBHN): Wir nehmen das als Aufgabe mit und werden dazu hier berichten.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Ich möchte auf die einst ausgeschlossene westliche Variante zurückkommen, die aus wirtschaftlichen Gründen verworfen wurde. Wenn die anderen Varianten wirtschaftlich noch ungünstiger sind, stellt sich die Frage, ob sie nicht vielleicht unter Einbeziehung der neuen Erkenntnisse doch die wirtschaftlichste und praktikabelste Lösung sein könnte - auch mit Blick auf mögliche Neubaugebiete.

Minister **Mohrs** (MWK): Ein Problem haben wir immer: Das NIFE ist von jeder Variante, die über den nördlichen Teil des Stadtfelddamms führt, berührt. Die Auswirkungen auf das NIFE sind also immer da. Ganz am Anfang wurden acht verschiedene Trassenverläufe diskutiert, darunter war auch einer, der westlich um das Baufeld herum verläuft - ich weiß nicht, ob Sie diese Trasse meinen. Auch diese Trasse würde am NIFE entlangführen.

Ich darf an dieser Stelle auch noch eine Einladung der MHH übermitteln: Wenn der Ausschuss oder auch einzelne Abgeordnete sich einmal vor Ort über die Größenordnung, die Abstände usw. informieren möchten, sind Sie dort herzlich willkommen.

Nun komme ich zur **Unterrichtung über den Sachstand an der UMG:**

In der letzten Unterrichtung habe ich Sie bereits über das Ergebnis der Leistungsphase 3 - die Entwurfsplanung - informiert. Danach war es notwendig, zusätzliche Finanzmittel aus dem Risikopuffer zu beantragen, um die Finanzierung der Maßnahme „Baustufe 1“ zu gewährleisten. Der von der BauG UMG bei der DBHN eingereichte Antrag belief sich auf 116 Millionen Euro. Er wurde von der DBHN intensiv geprüft, ebenso durch das Ministerium. Anschließend hat das MWK im März 2025 den Finanzhilfebescheid über 116 Millionen Euro erlassen. Damit wurden für die Baustufe 1 insgesamt 687,9 Millionen Euro bewilligt.

Aufgrund der Mehrkosten in Höhe von 116 Millionen Euro war die Ampel im Quartalsbericht für das 4. Quartal 2024 auf Orange gestellt. Jetzt steht die Ampel - mit den entsprechenden Anpassungen - im Bericht für das 1. Quartal 2025 wieder auf Grün.

Im Rahmen des eingereichten Bauantrages für das Gebäude hat es seitens der Feuerwehr Anpassungsbedarf beim Brandschutzkonzept insbesondere wegen der Rettungsweglängen gegeben. Die BauG UMG steht hierzu mit der Feuerwehr im engen Austausch. Es war dann aber absehbar, dass die Stadt Göttingen die Baugenehmigung nicht bis Juni 2025 erteilen können. Um Verzögerungen zu vermeiden und den Fortgang der Tiefengründung nicht zu gefährden, hat

die BauG UMG einen Teilbauantrag für die Gründung eingereicht. Wir rechnen damit, dass diese Baugenehmigung noch im Juni 2025 erteilt wird. Ich betone das hier, weil sowohl die DBHN als auch beide Baugesellschaften bei auftretenden Problemen immer ziemlich kreativ, aber auch auf die Umsetzbarkeit ausgerichtet agieren, um Kostensteigerungen und Zeitverluste zu reduzieren. Das muss einmal positiv herausgestellt werden.

Auf Initiative der DBHN wurde ein externer Bodengutachter eingeschaltet, um mit Blick auf die Pfahlgründung noch einmal die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Das hat zur Folge, dass statt 853 nun nur 657 Pfahlgründungen notwendig sind. Das bringt Kostenvorteile mit sich, hat aber auch einen Vorteil hinsichtlich der grauen Energie - Sie wissen, wie viel CO<sub>2</sub> allein in der Herstellung von Beton steckt. Es geht also nicht nur um Kosten, sondern auch um Nachhaltigkeit.

Die Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren für die Tiefengründung ist inzwischen erfolgt. Durch die angesprochene Optimierung bleibt die Summe, die aus dem Risikopuffer herangezogen werden muss, im Rahmen.

Zur Baustufe 2 nur noch wenige Sätze:

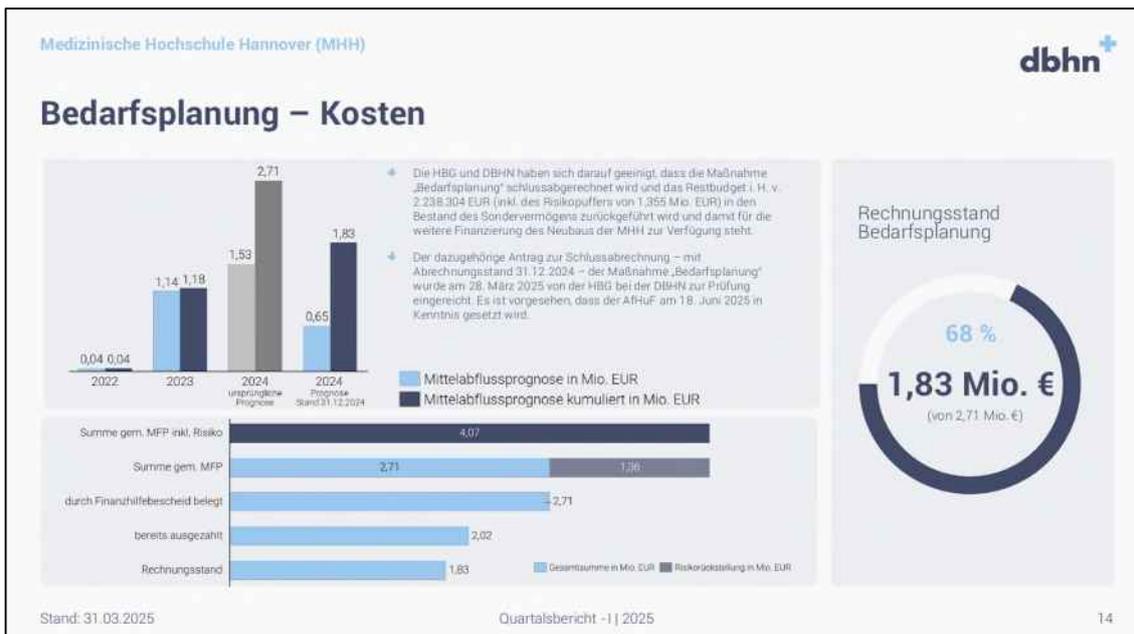
Die Vergabe für die Planungsleistungen des Baumanagements wurde Ende April 2025 bezuschlagt. Die erwarteten Mehrkosten haben sich erfreulicherweise nicht realisiert, sodass es keine Kostenüberschreitung in der Kostengruppe 700 gibt.

Bei den im Rahmen der Vorplanung durchgeführten Variantenbetrachtungen zur Lage und Kubatur der Baustufe 2 hatte sich herausgestellt, dass noch einmal Nachjustierungen bezüglich des Baufelds notwendig sind. Konkret geht es um eine notwendige kleine Erweiterung des Baufelds, der zugestimmt worden ist.

Der Termin für die Abgabe der Vorplanung - Leistungsphase 2 - durch die Planer verschiebt sich ein wenig auf voraussichtlich Ende Juni 2025. Alle Beteiligten bemühen sich mit der angesprochenen Kreativität darum, den daraus resultierenden Zeitverzug zu reduzieren.

Nun übergebe ich an Herrn Landré zur **Vorstellung des Quartalsberichts**:

Herr **Landré** (DBHN): Die Quartalsberichterstattung beinhaltet keine wesentlichen Punkte, die - über das Thema Stadtbahnanschluss hinaus - berichtenswert sind, sodass sie dieses Mal kürzer ausfällt.



Zur MHH: Wie Sie Seite 14 des Quartalsberichts entnehmen können, sind wir in der erfreulichen Lage, Mittel in das Sondervermögen zurückfließen lassen zu können. Das verdeutlicht eine gewisse Grundhaltung im Umgang mit uns anvertrauten Mitteln.

Zur UMG: Ohne ins Detail gehen zu wollen, lässt sich festhalten, dass wir bei den noch ausstehenden Leistungen von Dienstleistern in Bezug auf die Leistungsphase 3 bei der Baustufe 1 gut daran tun, großen Wert auf die Prozessqualität zu legen - auch zur administrativen Entlastung der Baugesellschaften - und die Dienstleister mit einer gewissen Härte zu führen. Damit können wir bei dem erkennbar anwachsenden Projektvolumen eine Skalierbarkeit dieser Prozesse und eine hohe Ergebnisqualität gewährleisten.

Die Projekte wandeln sich durch die Bauausführung. Wir verausgaben nicht nur mehr Geld, sondern es werden auch mehr Leistungen abgerufen. Wir merken, dass wir gerade hinsichtlich der Adaptierung der Prozesse und der Einbindung der Dienstleister besonders gefordert sind, damit sie die Arbeit für die Baugesellschaften auch ordentlich ausführen und die Baugesellschaften nicht in eine Ersatzvornahme gehen. Das ist nicht die Aufgabe der Baugesellschaften. Diesem Prozess haben wir uns im vergangenen Quartal sehr aktiv gewidmet - und widmen uns ihm aktuell noch -, um eine hohe Ergebnisqualität zu sichern. In Bezug auf die UMG finden Sie das auf den Seiten 25, 30 und, als Handlungsempfehlung, auf Seite 44 des Quartalsberichts.

### Aussprache

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Ich habe drei Fragen zur MHH.

Erstens. Im Rahmen der Zuschlagserteilung zur Objektplanung hat ein unterlegener Bieter eine Rüge eingereicht. Wie bei der letzten Unterrichtung berichtet wurde, ist das inzwischen vom Tisch. Gab es dazu eine Gerichtsentscheidung oder einen Vergleich? Und haben sich dadurch Verzögerungen ergeben?

Zweitens zur Baustufe 1: Im Quartalsbericht steht, dass am 15. April die Abgabe der Grundlagenermittlung (LP 1) an die HBG erfolgen sollte. Wie ist hier der Sachstand?

Drittens. Die Sollfrist zur Vergabe des Versicherungsberaters wurde von Dezember 2024 auf August 2025 verschoben. Warum, und welche Auswirkungen hat das?

Herr **Landr ** (DBHN): Zu Ihrer dritten Frage: Die Frist zur Vergabe des Versicherungsberaters ist verschoben worden, weil die Vergabe wegen mangelnder Angebote aufgehoben wurde. Konsequenzen f r den Zeitplan bei der Baustufe 1 erwachsen daraus nicht. Warum braucht die HBG  berhaupt einen Versicherungsberater? Mit einer Projektversicherung soll es eine Unterst tzungsleistung geben, um die Projekte gegen alle  blichen Projektrisiken absichern zu k nnen. Sie ist etwas komplizierter als eine klassische Haftpflichtversicherung, wie wir sie aus dem Alltag kennen. Es gibt aber keinen Projektverzug.

Zu Ihrer zweiten Frage: Die Abgabe der Grundlagenermittlung war zum 15. April geplant, sie wurde von der HBG aber zur ckgewiesen, weil noch Nachbesserungsbedarf bestand. Sie wurde jetzt erneut eingereicht und wird gerade von der HBG gepr ft. Der Pr fbericht soll uns Ende dieser Woche erreichen, sodass wir dann gegebenenfalls die Freigabe erteilen k nnen. Parallel wurde in Kernbereichen aber schon mit der Leistungsphase 2 der Baustufe 1 begonnen. Insofern gibt es auch dort keine Verz gerungen.

Zu Ihrer ersten Frage nach dem Vergabeverfahren bei der Objektplanung: Dort gab es die etwas atypische Situation, dass eine R ge erhoben wurde, der nicht abgeholfen worden war. Der Bieter ist dann vor die Vergabekammer in L neburg gezogen. Diese hat die Kl gerin aufgefordert, die Klage wegen offensichtlicher Unbegr ndetheit zur ckzuziehen. Das war innerhalb von neun Tagen der Fall. In meinem Berufsleben habe ich so etwas noch nicht erlebt. Innerhalb von in Summe drei Wochen ist die Klage zur ckgenommen worden, und der Zuschlag konnte wie urspr nglich vorgesehen erteilt werden. In dieser Sache gab es weder einen Vergleich noch ein Urteil.

Abg. **Pippa Schneider** (GR NE): Ich habe zwei Detailfragen zur UMG.

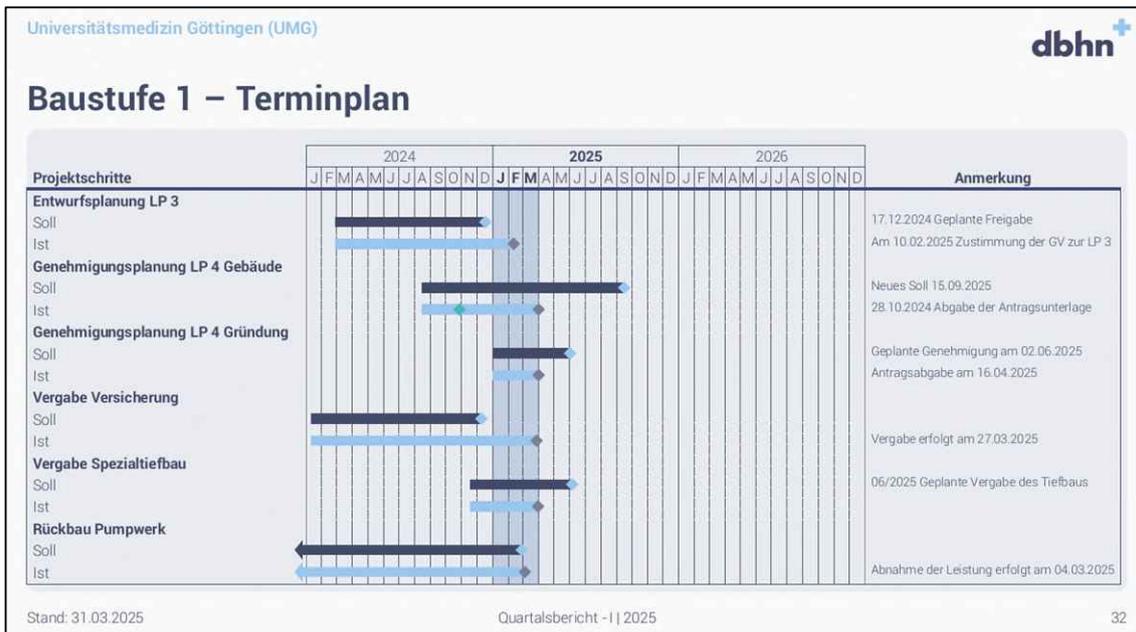
Erstens. Im Quartalsbericht auf Seite 30 steht, dass die Stadt G ttingen eine Baugenehmigung erst sp ter erteilt. K nnen Sie zu den Gr nden und eventuellen Verz gerungen ausf hren?

Zweitens. Dem Terminplan der Baustufe 1 der UMG auf Seite 32 ist zu entnehmen, dass einige Projektschritte ein bisschen l nger dauern als geplant. K nnen Sie darauf noch einmal eingehen?

Herr **Landr ** (DBHN): Zu Ihrer ersten Frage: Es gab R ckfragen zum eingereichten Bauantrag der BauG UMG in Bezug auf den Brandschutz. Das ist ein ernst zu nehmender Vorgang. Beim Krankenhausbau gibt es in der Fachplanung zwei substanzielle Fachthemen: Das sind der Brandschutz und die Hygiene - in diesem Fall geht es um den Brandschutz, und zwar um die L nge von Rettungswegen und gewisse Vorkehrungen.

Auf das Hinwirken der DBHN hat die BauG UMG einen weiteren Fachplaner hinzugezogen, der auch mit der Stadt im Austausch steht. In Bezug auf einen Meilenstein im Steuerungsterminplan - die Baugenehmigung der Baustufe 1 in Summe - gehen wir derzeit von September aus. Dann h tten wir keine Bauzeitenverz gerung. Das liegt daran, dass die BauG UMG - sehr pragmatisch - eine Teilbaugenehmigung f r die Baugrube beantragt hat, sodass die Arbeiten dort

schon beginnen können, ohne dass es einer vollständigen Baugenehmigung bedürfte. Sollte diese Baugenehmigung erst nach September erteilt werden, wären wir auf einem kritischen Pfad. Aber ich hoffe, dass dieses sehr wichtige Thema bis dahin abgearbeitet sein wird.



Zu Ihrer zweiten Frage: Eine Verzögerung liegt immer dann vor, wenn der hellblaue Balken, der den Ist-Zustand darstellt, über den dunkelblauen Balken - das Soll - hinausgeht.

Ein Fall betrifft die Leistungsphase 3. Dabei handelt es sich um den Vorgang hinsichtlich des Modells, das der Planer für die technische Gebäudeausstattung vorzulegen hat. Das ist zwar noch nicht zeitkritisch für das Gesamtprojekt, aber der Vorgang hat uns vonseiten der DBHN veranlasst, solche Genehmigungen unter Auflagen nicht mehr zu erteilen. Wir werden also härter gegenüber den Baugesellschaften steuern, weil wir den Eindruck gewonnen haben, dass eine etwas rigide Freigabepaxis hilfreich ist, um Druck auf die Auftragnehmer weitergeben zu können und schneller zu Ergebnissen zu kommen. Ein solcher Vorgang darf sich nicht wiederholen.

Ein zweiter Fall betrifft die Vergabe der Versicherung. Dabei geht es nicht um den Versicherungsberater, sondern um die Versicherung an sich. Die Versicherung wird sehr großvolumig sein; sie muss den gesamten Neubaukomplex mit einem Versicherungsvolumen von gut 600 Millionen Euro abdecken. Die Privatwirtschaft tut sich derzeit schwer, in dieser Höhe zu zeichnen - auch über Konsortialbindungen. Momentan sind wir dabei, über eine andere Strukturierung des Versicherungskonzepts eine erhöhte Marktakzeptanz herbeizuführen, um diesen Vertrag schließen zu können. Das ist ein laufendes Vergabeverfahren, das wir vertraglich noch leicht modifizieren müssen. Auch das ist eine Lessons Learned, die wir für die Baustufe 2 bei der UMG bzw. die Baustufe 1 bei der MHH nutzen können. Aber auch das ist nicht zeitkritisch für den weiteren Projektablauf.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Ich habe vier Fragen zur UMG.

Erstens. Der Risikopuffer der Baugesellschaft war im letzten Quartalsbericht mit 6 % angegeben. Hat sich hieran etwas geändert, insbesondere im Hinblick auf den erhöhten Finanzbedarf und den höheren Finanzhilfebescheid? Wie viel Puffer ist bei der Baugesellschaft noch vorhanden?

Zweitens. Sie berichteten von Problemen im Berichtswesen seitens der BauG UMG an die DBHN, namentlich eine verspätete Übersendung von Dokumenten und unabgestimmte Unterlagen. Wie werden diese Probleme abgestellt?

Drittens. Bezüglich der Baustufe 1 wurde im letzten Quartalsbericht die unvollständige Einreichung der Entwurfsplanung der Technischen Ausrüstung angesprochen. Es wurde ein Termin Ende Februar zur Einreichung avisiert; dann wurde Ende März genannt. Inklusive der Prüfung bestehen nun bereits sechs Monate Verzug. Auch die Genehmigung der Leistungsphase 3 ist von April 2025 vorsorglich auf September 2025 verschoben worden. Wie sieht der aktuelle Sachstand aus? Und welche Folgewirkung hat diese Verzögerung?

Viertens. Ist die Vorplanung der Leistungsphase 2 der Baustufe 2 mittlerweile fertiggestellt? Der avisierte Termin war April 2025.

Herr **Landré** (DBHN): Zu Ihrer ersten Frage: Der von Ihnen genannte Risikopuffer von 6 % in Bezug auf die Baugesellschaft selbst hat sich nicht verändert.

Zu Ihrer zweiten Frage: Bei den von der BauG UMG eingereichten Unterlagen geht es um das Thema der Prozessqualität. Das heißt: Welche Unterlagen werden in das Projekt-Kommunikations-Management-System (PKMS) eingestellt? Die Baugesellschaft arbeitet intern über SharePoint und lädt erst nach Fertigstellung Unterlagen in das PKMS hoch. Das führte bislang zu Verzögerungen. Wir erwarten, dass zukünftig unmittelbar im PKMS gearbeitet wird, auf das auch wir Zugriff haben. Es geht nicht darum, dass die Unterlagen nicht existieren, sondern um die Einsehbarkeit für Dritte. Das ist ein prozedurales IT-Thema, das zu dem vorgenannten der Prozessqualität gehört. Stand heute hat das bei den aktuell vorgelegten Ausschreibungsunterlagen fehlerfrei funktioniert. Das muss sich aber sicherlich noch einschleifen.

Zu Ihrer dritten Frage zur Vorlage eines kollisionsfreien BIM-Modells - denn darum geht es im Kern -: Die Planung als solche ist vorhanden; es geht um die technische Abbildung eines kollisionsfreien BIM-Modells. Auf diesen Prozess habe ich auch bei meinen Ausführungen zum Terminplan der Baustufe 1 verwiesen. Das Modell ist noch ausstehend. Wir werden es jetzt in der Qualität der Leistungsphase 5 erhalten, um nicht einen historischen Stand zu haben. Wir werden das bei den anderen Baustufen zukünftig anders handhaben: Wir wollen das jeweils hart zu dem jeweiligen Leistungszeitraum vorliegen haben.

Die gesamte Entwurfsplanung wurde vor sechs Monaten vollständig und fristgerecht eingereicht und von uns geprüft. Es gibt einen Nukleus - denn wir haben gesagt, dass neben Nachhaltigkeit Digitalisierung wichtig ist -, und das ist das kollisionsfreie BIM-Modell im TA-Bereich. Das klingt banal, ist es aber nicht. Dieses Segment fehlt - es liegt uns nach wie vor nicht vor.

Zu Ihrer vierten Frage zur Vorplanung der Baustufe 2: Sie ist von den Planern bei der Baugesellschaft vorgelegt worden. Die Prüfung hat aber ergeben, dass die Vorplanung bezüglich der Kosten noch einmal nachgebessert werden muss. Die Zeit dafür müssen wir uns nehmen, weil wir insbesondere in der Vorplanungsphase die Möglichkeit haben, Geld zu sparen. Die DBHN bekommt im Juli den Prüfbericht der Baugesellschaft zur Leistungsphase 2. Das ist noch nicht kritisch; es ist zwar in Bezug auf die Planung verfristet, kann aber im Rahmenterminplan an anderer Stelle kompensiert werden.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Sie haben eine abzuschließende Versicherung erwähnt, die noch nicht kontrahiert wurde. Dazu ganz grundlegend: Seit wann versichert sich das Land? Welche Risiken sollen damit abgesichert werden? Und: Ist das Finanzministerium damit einverstanden?

Herr **Landré** (DBHN): Sie haben recht: Das Land versichert sich grundsätzlich nicht. Versichert werden in der Regel aber die Leistungen, die Auftragnehmer erbringen. Aufgrund der Größe des Projekts haben wir uns dafür entschieden, dass nicht jeder einzelne Planer und jedes einzelne bauausführende Unternehmen eine eigene Versicherung beibringen sollen, sondern wir für das Gesamtprojekt eine Versicherung abschließen, mit der alle Auftragnehmer bei demselben Konsortium von Versicherungsunternehmen versichert werden. Das hat den maßgeblichen Vorteil, dass die Abwicklung von Versicherungsfällen deutlich schneller, professioneller und günstiger ist. Diese Praxis ist bei der öffentlichen Hand nicht unüblich, ich habe sie auch bei anderen Projekten genutzt. Die Ausschreibungen enthalten die Maßgabe, die ersparten Aufwendungen für etwaige Versicherungen positiv im Angebotspreis zu würdigen.

Allerdings gibt es eine Besonderheit: Auch die Baugesellschaften sind versichert, sollte dort fahrlässig gehandelt werden oder es zu Verzögerungen durch zu späte Freigaben aufseiten der Auftraggeber kommen. Es gab einen durchaus intensiven Austausch mit dem Land über die von Ihnen gestellte Frage. Man ist zu dem Schluss gekommen, dass dieses Vorgehen nicht mit dem Nichtversicherungsprinzip des Landes kollidiert, weil es sich hierbei um die Projektgesellschaften des Landes handelt. Diese Gesellschaften lassen sich nicht unter das Nichtversicherungsprinzip des Landes subsumieren.

Eine Fußnote am Rande: Der Umstand, dass die Baugesellschaften mitversichert sind, hat in der Regel keine Auswirkungen auf die Höhe der Police. Das ist sozusagen ein Add-on, das kaufmännisch keine besondere Relevanz hat, aber für die Gesamtprojektstruktur bei der Abwicklung von Schadensfällen hilfreich ist. Das macht sich später in der Bauausführung enorm bemerkbar.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Und das Finanzministerium hat zugestimmt?

Herr **Landré** (DBHN): Wir haben ein Schreiben vom MWK bekommen, und es gab vorher eine Abstimmung mit dem MF.

Minister **Mohrs** (MWK): Also: ja.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Ich habe noch eine Frage zum Sondervermögen mit Blick auf die bisher unterfinanzierten Baustufen.

Herr **Mohrs**, Sie hatten am 25. November 2024 ausgeführt, dass Sie in Bezug auf die weitere Ausfinanzierung der zukünftigen Baustufen in Hannover und Göttingen in Gesprächen mit dem Finanzministerium seien. Gibt es einen aktuellen Sachstand? Wird die mittelfristige Planung diese Summen in Höhe von mehreren Hundert Millionen Euro überhaupt umfassen können?

Minister **Mohrs** (MWK): Die neue Bundesregierung hat ja Möglichkeiten vorgesehen, über Sondervermögen Spielräume für Investitionen zu schaffen. Das führt dazu, dass wir die ohnehin schon laufenden Gespräche mit dem Finanzministerium und der Staatskanzlei auf diese neue Grundlage aufsetzen. Im Moment arbeiten wir daran, Klarheit vom Bund über die Ausgestaltung der Sondervermögen zu erhalten.

In diesem Rahmen stehen unsere konzeptionellen Vorüberlegungen. Wir können uns auf Landesebene über das weitere Vorgehen verständigen, wenn die Entscheidung des Bundes vorliegt. Ich gehe davon aus, dass wir Ihnen diese Frage im Rahmen der Vorlage des Haushaltsplanentwurfs der Landesregierung beantworten können - wenn der Bund so schnell ist -, ansonsten im weiteren Beratungsverlauf. Die neue Grundlage gibt uns hoffentlich den Spielraum, größer als bisher zu denken.

\*

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD) teilt abschließend mit, dass die Regelunterrichtung über das 2. Quartal für den 18. September 2025 geplant sei und die Regelunterrichtung über das 3. Quartal auf Wunsch des MWK nicht wie geplant am 25. November 2025, sondern am 11. Dezember 2025 erfolgen werde.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

## **Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur über den aktuellen Sachstand an der Universität Vechta**

*Die Landesregierung hatte diese Unterrichtung mit E-Mail vom 23.05.2025 angemeldet.*

### **Unterrichtung**

Minister **Mohrs** (MWK): Erlauben Sie mir vorab die folgende Bemerkung: Die Landesregierung, das MWK stehen zum Erhalt der Universität Vechta. Die Universität Vechta spielt für uns eine wichtige strukturpolitische Rolle in Niedersachsen und in der niedersächsischen Hochschullandschaft. Ich habe festgestellt, dass die Wahrnehmungen diesbezüglich an verschiedenen Stellen unterschiedlich sind. Ich hoffe deshalb, dass meine unmissverständliche Aussage hier für Klarheit sorgt, die die Beschäftigten der Universität, aber auch die Studierenden und die gesamte Region Oldenburger Münsterland brauchen.

Ich komme zum aktuellen Sachstand:

Der Senat der Universität Vechta hat die Präsidentin Frau Professorin Dr. Pietzner im Oktober 2024 einstimmig abgewählt, was im Januar 2025 durch den Hochschulrat bestätigt wurde. Das MWK hat ihre Entlassung zum 1. Juni vollzogen. Mit ihrer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit und der damit kraft Gesetzes endenden Beurlaubung lebt das zuvor ruhende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als W-3-Professorin an der Universität Oldenburg wieder auf.

Wir als MWK haben uns dann angesichts der weiteren Entwicklung darauf verständigt, den Gremien vorzuschlagen, einen Beauftragten (Staatskommissar) nach § 51 Abs. 1 Satz 7 NHG einzusetzen. Hintergrund unserer diesbezüglichen Überlegungen war folgender: Ab dem Zeitpunkt der Entlassung der Präsidentin hätte das Präsidium ausschließlich aus der Hauptberuflichen Vizepräsidentin Frau Dr. Rieken bestanden. Denn - das kam ja noch hinzu; das mussten wir erst noch mit einwerten - mit dem Rücktritt von Frau Onnen zum 22. April 2025 waren die Positionen der nebenberuflichen Vizepräsidentin für Lehre und Studium sowie für Forschung, Nachwuchsförderung und Transfer unbesetzt. In der Grundordnung der Universität Vechta sind aber vier Mitglieder des Präsidiums vorgesehen, sodass ein Verstoß gegen die Grundordnung bestanden hätte. Wenn das Präsidium also nur noch aus einer Person bestanden hätte, wäre es überhaupt nicht mehr handlungsfähig gewesen und nicht nur vorübergehend - nach der Entlassung der Präsidentin bis zur Einsetzung eines Beauftragten hingegen hätte sozusagen nur eine gedankliche Sekunde lang Handlungsunfähigkeit bestanden. Deshalb haben wir uns entschieden, einen Beauftragten nach § 51 NHG einzusetzen, und nicht, einen Interimspräsidenten bzw. eine Interimspräsidentin gemäß § 38 Abs. 9 NHG in Abstimmung mit den Gremien einzuberufen.

Für die Funktion des Beauftragten konnte das MWK Herrn Professor Dr. Bals gewinnen. Wir haben uns für ihn entschieden, weil er mit seinem Hintergrund als Wirtschaftspädagoge und Diplom-Psychologe und seinen Erfahrungen im Bereich der Lehramtsausbildung in unserer Wahrnehmung sehr gute Voraussetzungen für die Universität Vechta mitbringt. Außerdem hat er in

seiner Funktion als ehemaliger Vizepräsident für Hochschulentwicklung und -strategie an der Universität Osnabrück maßgeblich dazu beigetragen, die strategische Ausrichtung der Hochschule weiterzuentwickeln und zukunftsorientierte Ziele zu formulieren. Damit hat er eine ganz wesentliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Universität Osnabrück nun sehr gut und als moderne, innovative Hochschule dasteht. Er bringt also gerade für Strategieentwicklungsprozesse nicht nur die fachlichen, sondern auch die strategischen Voraussetzungen mit.

Wir haben uns ferner entschieden, für die Strategieentwicklung der Universität Vechta einen Zukunftsbeirat einzurichten - auch in Absprache mit Herrn Professor Bals. Wir konnten für die Leitung dieses Zukunftsbeirats Frau Professorin Dr. Blasberg-Kuhnke gewinnen. Nach Lehraufträgen an verschiedenen Hochschulen erhielt sie 1996 einen Ruf an die Universität Osnabrück als erste katholische Theologieprofessorin für Praktische Theologie in Deutschland. Sie war lange Jahre Vizepräsidentin für Studium und Lehre an der Universität Osnabrück. Auch bei ihr sind die Strategieentwicklungsprozesse also in guten Händen, und eine gute und intensive Zusammenarbeit zwischen Professor Bals und Frau Professorin Blasberg-Kuhnke ist gegeben. Sie kennt die Universität Vechta auch von innen gut und hat dort eine sehr hohe Akzeptanz.

Wir haben die Gremien im Mai entsprechend informiert. Meine Wahrnehmung aus den Gesprächen war, dass die Gremien sehr erleichtert und positiv auf diese Entscheidung reagiert haben. Auch die Termine an den Tagen danach haben gezeigt, dass sich das Ganze sehr gut anlässt. Damit ist nach meiner Wahrnehmung eine sehr gute Grundlage für den weiteren Strategieentwicklungsprozess - sowohl was die inhaltlich strategische als auch die finanzielle Ausrichtung der Universität angeht - gegeben, sodass dieser jetzt mit der notwendigen Klarheit verfolgt werden kann.

Ich betone zum Abschluss: Wir wollen, dass die Universität Vechta erfolgreich ist. Sie hat für uns eine strukturpolitische Relevanz, und daran ändert sich auch nichts.

## **Aussprache**

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Vielen Dank, Herr Minister, für Ihre Ausführungen.

Eine große Herausforderung mit Blick auf die Universität Vechta soll ja das Thema Anwesenheit vor Ort sein. Nach Corona soll die Rückkehr der Studierenden und des Lehrpersonals an die Universität nicht wieder so richtig in Schwung gekommen sein. Gibt es seitens des Ministeriums Unterstützung, um das wieder in andere Bahnen zu lenken? Wird geprüft, ob rechtlich alles so organisiert ist, dass die Universität Vechta da Handlungsspielraum hat, vielleicht auch mit Blick auf Verordnungen?

Minister **Mohrs** (MWK): Wir befinden uns mit der Landeshochschulkonferenz in einem Diskussionsprozess, um auch die Aktualität und die Innovationskraft der Lehre an unseren Hochschulen noch mehr zu steigern. Zum Beispiel sind unsere Hochschulen ja auch sehr erfolgreich bei den Förderungen der Stiftung Innovation in der Hochschullehre gewesen - in Niedersachsen gab es die meisten geförderten Projekte. Dabei geht es auch darum, wie man ein Studium so modern gestalten kann, dass es den veränderten Anforderungen nach Corona entspricht.

Mir ist keine konkrete Verordnung bekannt, die beim Thema Anwesenheit und Präsenz eine Hürde darstellen würden. Sollte das so sein und sollte sich das konkret an der Universität Vechta oder auch grundsätzlich so darstellen, würden wir das prüfen.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE): Vielen Dank auch von mir für die Unterrichtung und dafür, dass es an der Universität jetzt gut vorangeht.

Die Stimmen, die uns aktuell aus der Universität Vechta erreichen, äußern sich auch eher positiv. Von außen nehmen wir wahr, dass die Menschen in der Uni sehr gespannt sind, wie es jetzt weitergeht, und sich und auf die gemeinsame Arbeit freuen.

Ich glaube, es ist wichtig, dass wir uns zum einen konstruktiv an der Debatte beteiligen und Unterstützung bieten, zum anderen der Uni aber auch Raum geben, damit sich die neuen Personen erst einmal kennenlernen und ihre gemeinsame Arbeit aufnehmen können.

Abschließend habe ich noch eine Nachfrage zu dem angesprochenen Zukunftsbeirat. Wie sieht er konkret aus? Sind dort die verschiedenen Statusgruppen mitgedacht?

Minister **Mohrs** (MWK): Der grundsätzliche Gedanke hinsichtlich des Zukunftsbeirats ist, Expertise von außen zu gewinnen. Er soll mit externen Personen besetzt werden, die einen Blick von außen auf den Strategieentwicklungsprozess, den die Universität Vechta für sich entwickeln muss, richten und ihn in positivem Sinn kritisch begleiten und insofern einen Resonanzraum bieten. Das sind die Grundüberlegungen von Herrn Bals und Frau Blasberg-Kuhnke dazu. Ich kann Ihnen aktuell weder Namen noch Funktionen der entsprechenden Personen nennen; wir können diese Frage aber mitnehmen und Ihnen im Nachgang - in Abstimmung mit den Beteiligten - Informationen dazu zur Verfügung stellen.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Ich habe zunächst eine Nachfrage zur Vergangenheit. Es geht jetzt natürlich vor allem darum, in die Zukunft zu blicken, aber dazu muss man auch berücksichtigen, was in der Vergangenheit vielleicht schiefgelaufen ist.

Welche konkreten Kritikpunkte an den Sparplänen von Frau Professorin Pietzner wurden von den Senatsmitgliedern benannt? Und welche alternativen Einsparvorschläge wurden gegebenenfalls schon eingebracht? Daran könnten man ja anknüpfen.

Meine zweite Frage ist: Welche Gründe hat der massive Rückgang der Anzahl der studentischen Hochschulmitglieder an der Uni Vechta? Und gab es schon Versuche, diesem entgegenzusteuern?

Meine dritte Frage ist: Wann wird das Berufungsverfahren zur Bestimmung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten der Universität Vechta voraussichtlich gestartet werden können?

Minister **Mohrs** (MWK): Zu Ihrer ersten Frage: Die Kritikpunkte hinsichtlich der Einsparvorschläge kann ich Ihnen insofern nicht ganz konkret benennen, als sie uns - genauso wenig wie Vorschläge zu alternativen Einsparkonzepten - nicht vorgelegt worden sind. Der Senat hat uns zwar mitgeteilt, dass er sich auch mit Strategiefragen auseinandergesetzt hat, aber uns wurde dazu nichts übermittelt. Wenn es entsprechende Vorschläge gibt, wäre es sicherlich sinnvoll, sie im Zukunftsbeirat zu diskutieren.

Ein konkreter Punkt war die Frage der weiteren Finanzierungsmöglichkeiten von Stiftungsprofessuren. An der Universität Vechta sind Stiftungsprofessuren eingerichtet worden, und noch unter der vorherigen Hausleitung ist kommuniziert worden, dass eine Verstetigung aus dem Landeshaushalt nicht möglich sein wird. Das ist sicherlich eine noch offene Frage. Eine weitere offene Frage noch aus der Zeit der vorherigen Hausleitung ist, wie die Lehramtsausbildenden Standorte finanziell ausgestattet werden. Da gab es durchaus Kritikpunkte, die in der letzten Legislaturperiode nicht aufgelöst worden sind.

Zu Ihrer zweiten Frage: Hinsichtlich des Rückgangs der Studierendenzahlen müssen verschiedene Faktoren in den Blick genommen werden. Niedersachsen hat ja insgesamt mit rückläufigen Studierendenzahlen zu kämpfen, insbesondere in einigen Fächern. Da ist die Ausrichtung auf Grund-, Haupt- und Realschullehramt nicht nur hilfreich. Das heißt, man wird sich genau darum kümmern müssen, wie man bei diesen Studiengängen ein so klares Profil und einen solchen Mehrwert für die Studierenden entwickelt, dass sie genau dieses Studium in Vechta aufnehmen wollen.

Damit verbunden ist eine zweite Herausforderung: Im Moment ziehen insbesondere Ballungszentren Studierende an; das ist eine große Herausforderung für die Fläche, mit der auch Vechta zusätzlich konfrontiert ist.

Zu Ihrer dritten Frage, wann mit der Suche nach einer Nachfolge gestartet werden kann: Erst einmal haben wir uns mit Herrn Bals und den Gremien darauf verständigt, die Tätigkeit des Beauftragten auf ein Jahr anzulegen. Wir haben auch gesagt, dass es nicht auf einen oder zwei Monate ankommt, aber das Ziel ist, die ersten Prozesse anzuschieben, auch mit Blick auf die Strategieentwicklung, und dann in die Nachfolgesuche zu gehen, um in ca. einem Jahr über die Nachfolge entscheiden zu können. Das ist unser Zeitplan.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Dass Ballungsräume wie Göttingen und Hannover mehr Studierende anziehen, ist klar. Gibt es Pläne oder Gespräche, vielleicht auch mit den Kommunen, dazu, wie man die Region an sich - beim Thema Attraktivität geht es ja sicherlich nicht nur um die Universität, sondern auch um Themen wie Wohnen und sonstige Angebote - für die Studierenden noch attraktiver machen könnte?

Minister **Mohrs** (MWK): Ich glaube, ich kann parteiübergreifend für die handelnden Personen vor Ort - sowohl für die Stadt als auch für den Landkreis Vechta - sagen, dass es einen sehr großen Rückhalt für die Universität gibt. Es gibt dort viele Aktivitäten, um studentisches Leben zu stärken und zu verbessern. Da haben wir wirklich gute Partner an der Seite, um in Verbindung mit der Strategieentwicklung aus der Hochschule heraus dem aktuellen Trend etwas entgegenzusetzen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Förderinitiative „Potenziale strategisch entfalten“ der VolkswagenStiftung, um Strategieentwicklungsprozesse der Hochschulen zu fördern, damit eine Profilbildung in Niedersachsen stattfinden kann, um auch gegen den Trend erfolgreich zu sein. Bis dahin ist noch etwas Weg zu gehen, aber das ist das Ziel. Und die Universität Vechta ist sicherlich sozusagen ein Brennpunkt mit Blick auf diese Herausforderungen. Für uns sind Hochschulen auch strukturpolitisch wichtig, gerade in einem Flächenland wie Niedersachsen. Deswegen ist die Frage nicht, ob, sondern wie die Universität Vechta erfolgreich sein kann.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Ich habe eine Frage zur Legitimation von Herr Professor Bals. Ist er nur durch Sie als Staatskommissar legitimiert, oder hat er auch eine formale Legitimation durch den Senat und den Hochschulrat?

Minister **Mohrs** (MWK): Ein Beauftragter nach § 51 Abs. 1 Satz 7 NHG wird durch das Ministerium benannt und eingesetzt. Das ist die formale Legitimation. Da er aber auch seitens der Gremien großen Rückhalt erfahren hat, gibt es sozusagen auch eine reale Legitimation, die sich aus der guten Zusammenarbeit speist.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Ich habe auch noch eine Nachfrage zur Vergangenheit. Was waren die Gründe dafür, dass das ganze Verfahren so lange gedauert hat? Im Oktober hat der Senat die Abwahl beschlossen, im Januar ist die Präsidentin abgewählt worden; sie ist aber noch bis Ende Mai im Amt gewesen und musste versuchen, das Ganze einigermaßen aufrechtzuerhalten.

Minister **Mohrs** (MWK): Bei dieser Gelegenheit möchte ich zunächst hervorheben, dass Frau Professorin Pietzner wirklich höchst professionell agiert hat; sie hat ihre Aufgaben über diesen langen Zeitraum hinweg sehr pflichtbewusst wahrgenommen.

In der Tat ist Frau Professorin Pietzner am 22. Januar abgewählt worden, nachdem die Einigung zwischen Hochschulrat und Senat erfolgt ist. Wir haben sehr schnell danach - ungefähr fünf Tage später - Gespräche mit allen Beteiligten geführt, um zu schauen, wie es weitergehen kann. Dabei waren von unserer Seite auch einige rechtliche Fragen zu prüfen. Hinzu kam Anfang April der Rücktritt von Frau Onnen, den wir in die Bewertung mit einfließen lassen mussten. Wir haben dann - das ist der erforderliche Verwaltungsgang - im April Frau Professorin Dr. Rieken als Hauptberufliche Vizepräsidentin angehört. Das hat mit einer kurzen Frist und dankenswerterweise einer sehr schnellen Rückmeldung von Frau Rieken bis Ende April geklappt, sodass wir den Gremien zwei Termine im Mai - Mitte und Ende Mai - anbieten konnten. Ende Mai war der bevorzugte Termin. So kommt diese ganze Kette zustande.

In der Tat hätte man am Anfang bei den ersten Überlegungen vielleicht drei oder vier Wochen schneller sein können - das gebe ich durchaus selbstkritisch zu. Die weiteren Verfahrensschritte hingegen brauchten ihre Zeit. Wichtig ist aber sicherlich das Ergebnis am Ende, nämlich dass eine wirklich gute Lösung für die Universität Vechta gefunden wurde.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bundeswehr in Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6804](#)

*erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025*

*federführend: AfWuK*

*mitberatend: AfRuV; KultA; AfWVBUd; AfELuV*

*zuletzt beraten: 44. Sitzung am 28.04.2025 (Bitte um Unterrichtung)*

### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

MR **Jungeblodt** (MWK): Ihrer Bitte um Unterrichtung komme ich gerne nach.

Die ausführliche Diskussion im Rahmen der ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum will ich nicht referieren. Ich möchte mit Auszügen aus der Regierungserklärung von Herrn Ministerpräsidenten Olaf Lies vom 20. Mai 2025 beginnen:

„Wir erleben in diesen Wochen auch, dass auf Europa eine neue sicherheitspolitische Verantwortung zukommt. Niedersachsen leistet dazu einen maßgeblichen Beitrag. Wir sind der größte Bundeswehrstandort, und wir stellen erneut den Bundesverteidigungsminister. Kein Land baut so viel im Auftrag der Bundeswehr wie Niedersachsen. ... Die niedersächsische Verteidigungsindustrie verfügt über umfassende Kompetenzen: digital, zu Land, zu Wasser und in der Luft. ... Es geht dabei auch um Krisenresilienz und Sicherheit. Die schon vielfältigen Gefahren durch Cyberangriffe, Sabotageakte und asymmetrische Kriegsführung sind doch uns allen bewusst. Auch wenn wir alle hoffen, dass es niemals wieder auf deutschem Boden zum Äußersten kommt, müssen wir uns in unserem Land auf diese Gefahren vorbereiten, denn es gibt Staaten, die massiv unsere Infrastruktur, aber auch unsere Demokratie als Ganzes attackieren.“

Der Landesregierung insgesamt ist das Thema der Sicherheit, wie Sie dem entnehmen können, ein zentrales Anliegen. Und dem MWK im Besonderen sind die Sicherheits- und Verteidigungsforschung und deren Stärkung ein Anliegen.

Dies vorweggeschickt, komme ich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Laut der Begründung zum Gesetzentwurf soll die gesetzliche Neuregelung eine kohärente Anpassung der niedersächsischen Landesgesetze an die sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart gewährleisten und sicherstellen, dass Niedersachsen seinen Beitrag zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bündnispartner leistet.

Diese grundsätzliche Zielsetzung ist - auch mit Blick auf die Regierungserklärung - offensichtlich konsensfähig. Die Frage ist allerdings, ob der vorgeschlagene Weg zulässig und der richtige ist.

Einleitend ist zunächst festzustellen, dass der Gesetzentwurf praktisch eins zu eins dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern vom 23. Juli 2024 entspricht.

Gegen derartige Regelungen werden jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Ein Bündnis von über 200 Kläger\*innen, unter anderem angeführt von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), hat zwischenzeitlich Klage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen das Gesetz erhoben. Gerügt wird, dass das Gesetz gegen die Wissenschaftsfreiheit, die Gewissensfreiheit und die Würde des Menschen verstoße.

Bezweifelt wird schon die Gesetzgebungskompetenz. Die Annahme einer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes liege nahe. So sei die „Herstellung/Erhaltung der nationalen Sicherheit“ aus „unwiderleglich fingierten gesamtstaatlichen Interessen“ ein Sachbereich, der einer bundesstaatlichen Kompetenz und Regelung bedürfe.

Aus den historischen Erfahrungen seien Bildung und Verteidigung bewusst von unterschiedlichen Gesetzgebern zu regeln, um inhaltlichen und institutionellen Abstand zu gewährleisten. Eine Militarisierung weiterer Gesellschaftsbereiche sollte nach den historischen Erfahrungen gerade verhindert werden. Das Gesetz der Bayerischen Staatsregierung sei damit bereits aus kompetenzrechtlichen Gründen verfassungswidrig.

Aber auch die Wissenschaftsfreiheit sei jedenfalls mit Blick auf die Hochschulen tangiert. Und das Verbot einer Zivilklausel greife deutlich in deren verfassungsrechtlich geschützte Satzungsautonomie ein.

Zudem wird festgestellt, dass es beispielsweise „die“ Zivilklausel nicht gibt - weil die Zivilklauseln sehr unterschiedlich ausgestaltet sind - und „die eine“ Zivilklausel deshalb auch nicht ohne Weiteres verboten werden könne, worin ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz liege. Aber damit greife ich schon ein wenig dem Artikel 1 vor.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Der Gesetzentwurf hat insgesamt fünf Artikel. Zu den Artikeln 2, 4 und 5 gebe ich die Stellungnahmen aus den Bereichen des MW, des MK und des ML wieder. Fachvertreter aus den jeweiligen Ressorts sind heute anwesend und stehen nach der Unterrichtung für Rückfragen gern zur Verfügung.

*Zu Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG):*

§ 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ist - bis auf kleine redaktionelle Anpassungen - identisch mit Artikel 6 Abs. 8 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). § 3 a des Gesetzentwurfs ist völlig identisch mit Artikel 20 BayHIG.

Das NHG enthält derzeit weder eine Zivilklausel noch ein Verbot einer Zivilklausel oder ein Kooperationsgebot. In Niedersachsen war lediglich zwischen 1993 und 2002 in § 27 Abs. 1 Satz 1 NHG eine Zivilklausel enthalten. Einzelne Hochschulen - Uni Lüneburg, Uni Oldenburg, Uni Göttingen - haben in ihren Grundordnungen oder Leitbildern gewissermaßen eine Zivilklausel - meist aus Gründen, die an die historische Vergangenheit Deutschlands und das in Artikel 26 des Grundgesetzes verankerte Friedensgebot anknüpfen -, wobei diese sehr unterschiedlich formuliert sind. Damit komme ich auf meine Ausführungen zu Beginn zurück: *Die* Zivilklausel als solche gibt es nicht.

Ein kleiner Exkurs an dieser Stelle: Mehr als die Hälfte der Bundesländer, nämlich Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Sachsen, haben derzeit in ihren allgemeinen Hochschulgesetzen keine Zivilklausel verankert. In Bayern ist sogar das Gegenteil der Fall. In den Hochschulgesetzen der anderen Länder ist eine Orientierung an einem friedlichen Zusammenleben vorgesehen, so in Berlin, Brandenburg, Hessen, Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die Länder Bremen und Thüringen haben zudem gesetzlich festgeschrieben, dass Hochschulen sich selbst eine Zivilklausel zu geben haben. Die Quelle ist der Wissenschaftsrat.

Die Reichweite solcher von den Hochschulen sich selbst gegebenen Zivilklauseln dürfte allerdings sehr begrenzt sein, da die Wissenschaftsfreiheit der einzelnen Wissenschaftler\*innen es diesen auch ermöglichen würde, militärische Forschung zu betreiben.

Bei dem in Rede stehenden Verbot einer Zivilklausel sowie bei einem Kooperationsgebot mit der Bundeswehr oder anderen zur Stärkung militärischer Forschung werden das Selbstverwaltungsrecht und die Hochschulautonomie sowie gegebenenfalls die Wissenschaftsfreiheit tangiert.

Das in Artikel 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung normierte hochschulische Selbstverwaltungsrecht gewährleistet unter Berücksichtigung seines Regelungszusammenhangs und insbesondere im Zusammenwirken mit der Wissenschaftsfreiheit eine akademische Selbstverwaltung der Hochschulen, die vor staatlichen, die Wissenschaftsfreiheit betreffenden Einflussnahmen geschützt ist und der Freiheit von Forschung und Lehre zur Entfaltung verhelfen soll.

Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit sind eng miteinander verwoben, und der Gesetzgeber ist zum Schutze dieser Rechte von Verfassungsrang gehalten, von Einschränkungen äußerst maßvoll Gebrauch zu machen.

Ein Gebot zur Kooperation mit militärischen Einrichtungen und eine Verwertung durch die Bundeswehr oder NATO-Partner zu militärischen Zwecken erscheinen unter dem Gesichtspunkt der Hochschulautonomie und der Wissenschaftsfreiheit verfassungsrechtlich mindestens nicht unproblematisch. Würde die Verpflichtung nicht nur für die Organisation der Hochschule als Ganze, sondern für jede einzelne Wissenschaftler\*in gelten, läge jedenfalls ein schwerer Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit vor.

Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit könnten sich allerdings aus anderen verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen ergeben. Hierzu zähle - darauf stützt sich die gesetzliche Regelung in Bayern - auch der Verteidigungsauftrag durch eine wirksame militärische Landesverteidigung. Den insoweit notwendigen Ausgleich im Wege praktischer Konkordanz erziele das Gesetz dadurch, dass gerade nicht einzelne Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, sondern nur die Institution selbst - also die bayerischen Hochschulen - als Adressat des Kooperationsgebotes angesprochen seien. Eine in der Ultima Ratio mit Disziplinargewalt ausgestattete Weisung könne der einzelnen Wissenschaftlerin/dem einzelnen Wissenschaftler nicht erteilt werden.

In der Begründung zum bayerischen Gesetzentwurf heißt es auch: Wolle die Hochschule ihrer dem Staat gegenüber bestehenden Kooperationspflicht nachkommen, müsse sie dies beispielsweise durch die Gewährung von Incentives - Leistungszulagen, Ausstattungszusagen, Deputatsreduktionen und Ähnliches - bewirken.

Wenn es in dem bayerischen Gesetz und dem vorliegenden Gesetzentwurf heißt: „Erzielte Forschungsergebnisse dürfen auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden“, dann bedeutet das, dass die einzelne Forscherin, der einzelne Forscher nicht mehr in der Hand hat, was mit ihren oder seinen Ergebnissen passiert. Das könnte auch dazu führen, dass die eine oder der andere sich vermehrt Gedanken über Dual-Use-Möglichkeiten macht, weil fast alle Forschungsfelder potenziellen Dual-Use-Charakter haben, und vielleicht zu der Überzeugung kommt, potenziell gefährliches Wissen zu verschweigen. Das wäre sicherlich kontraproduktiv.

Dem könnte man entgegenhalten, dass es eine Hürde darstellt, dass immerhin das Interesse der nationalen Sicherheit festgestellt werden muss. So heißt es im Entwurf:

„Die Hochschulen sollen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn und soweit das Fachministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist.“

Ich frage mich allerdings ernsthaft, ob wirklich das Fachministerium, also hier das MWK, prüfen und feststellen können soll, dass die Zusammenarbeit im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist, und nach welchen Gesichtspunkten eine solche Prüfung wohl erfolgen sollte.

Bemerkenswert ist im Übrigen, dass sich zwar bundesweit rund 70 deutsche Hochschulen für die Aufnahme einer Zivilklausel entschieden haben, es aber wohl gerade in Bayern keine einzige gab, die eine Zivilklausel hatte. Das wirft die Frage der Regelungsnotwendigkeit auf. Dies könnte darauf hindeuten, dass eine solche Regelung nicht viel mehr als ein politisches Signal ist - wenn auch möglicherweise ein wichtiges -, zumal die Durchsetzungskraft letztlich an der Wissenschaftsfreiheit der einzelnen Träger\*innen dieses Grundrechts ihre Grenze findet.

Auch die Begründung zum bayerischen Gesetzentwurfs räumt insofern - wie bereits erwähnt - ein, dass die Hochschulen ihrer Kooperationspflicht gegenüber dem Staat nur nachkommen könnten, indem sie Incentives für die Wissenschaftler\*innen gewähren.

Gelingt der Hochschule das jedoch nicht, bliebe natürlich noch die staatliche Möglichkeit einer Mittelstreichung quasi wegen Ungehorsams. Ein aktueller Blick in die USA verheißt dabei nichts Gutes. Wir werden alles dafür tun, dass es in Deutschland bzw. den Bundesländern niemals zu solchen politisch motivierten Entgleisungen und Angriffen auf die Wissenschaftsfreiheit kommt. Das ist selbstverständlich. Wie sagte schon der Dichter Ovid: „Wehret den Anfängen.“ Das ist ein Schlüsselsatz, der auch unser Grundgesetz nach den historischen Erfahrungen geprägt hat.

Die aktuelle Rechtslage in Niedersachsen ermöglicht den Hochschulen im Land die selbstständige und freie Entscheidung über ihre Forschung. Im Rahmen ihrer Autonomie und der Wissenschaftsfreiheit haben die hiesigen Hochschulen die Möglichkeit, angesichts einer veränderten Sicherheitslage entsprechend zu reagieren und die Thematik für sich eigenverantwortlich zu handhaben. Dabei werden die Forscherinnen und Forscher von Senatskommissionen für Forschungsethik unterstützt. Eine Verpflichtung bzw. ein Zwang zur Kooperation erscheint unter diesem Gesichtspunkt allerdings weder sachdienlich noch erforderlich.

Herr Ministerpräsident Olaf Lies hat in seiner Regierungserklärung vom 20. Mai 2025 klar betont:

„Auch in der Sicherheits- und Verteidigungsforschung hat Niedersachsen eine starke Rolle. Diese wird der Wissenschaftsminister sowohl an den Hochschulen als auch außeruniversitär weiter stärken.“

Wie das erfolgen wird, ist Gegenstand einer Kleinen Anfrage, die uns gerade vorliegt. Darauf werden wir entsprechend antworten.

Klar ist natürlich, dass die Wissenschaft auch einen Beitrag leisten muss, um ihre eigene Arbeitsgrundlage, nämlich die Wissenschaftsfreiheit, gegen Angriffe von innen wie auch von außen zu schützen. Dazu sollte man aber auf Eigenverantwortlichkeit drängen, und dazu sind andere Maßnahmen als gesetzliche Vorgaben effektiver. Folgerichtig geht es bei der anstehenden Novellierung des Hochschulgesetzes auch nicht um Einengung oder Ver- oder Gebote, sondern um Erweiterung der Autonomie. Oder, wie es der Ministerpräsident formulierte:

„Die Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hat das Ziel, Bürokratie abzubauen und die Agilität sowie strategische Handlungsfähigkeit der Hochschulen zu stärken.“

Noch einen kleinen Seitenblick auf den Wissenschaftsrat: Der Wissenschaftsrat hat im Mai 2025 ein Positionspapier mit dem Titel „Wissenschaft und Sicherheit in Zeiten weltpolitischer Umbrüche“ veröffentlicht. Es enthält viele Empfehlungen unter anderem zum Selbstverständnis der Wissenschaft, zu Kooperationen und zu Austausch. Es würde zu weit führen, das hier im Einzelnen zu referieren. Aber der Wissenschaftsrat hebt hervor:

„Wenn der Staat aus sicherheitspolitischen Gründen der Wissenschaft gegenüber neue Erwartungen entwickelt, bleibt er in seiner Doppelrolle, insofern er als potenzieller Gefährder von Wissenschaftsfreiheit Eingriffe unterlassen sollte (Freiheit vom Staat - Abwehrrecht) und gleichzeitig als Garant der Freiheit die Bedingungen dafür zu schaffen hat, dass Wissenschaftsfreiheit im Sinne des Funktionsrechts realisiert werden kann (Freiheit durch den Staat - Gewährleistungsrecht).“

Der Wissenschaftsrat schließt sein Papier mit folgendem Appell:

„Der Wissenschaftsrat ist davon überzeugt, dass ein offenes und freies Wissenschaftssystem, wie es derzeit in Deutschland und in den meisten europäischen Ländern gelebt wird, ein Wert an sich ist. Es schafft ... mit seinem Wissen eine Grundlage für die Bewältigung der komplexen Herausforderungen unserer Zeit und fungiert zugleich als unabhängige und kritische Instanz gegenüber Machtansprüchen des Staates, aber auch anderer Akteure wie zum Beispiel großer Technologieunternehmen. Im internationalen Kontext entwickelt ein solches System eine hohe Attraktivität für kreative Köpfe und kann daher einen Wettbewerbsvorteil darstellen.

Dafür sollten die Rahmenbedingungen wie etwa aussichtsreiche Karrierewege, ausreichende und souveräne Forschungs- und Dateninfrastrukturen sowie attraktive Studienangebote stimmen. Der Wissenschaftsrat sieht hier auch eine Verantwortung der öffentlichen Hand, das Wissenschaftssystem in einer Weise zu gestalten und zu fördern, dass Wissenschaft auch in Zukunft diese grundlegende Funktion für eine freie Gesellschaft übernehmen kann.

Von einem offenen und freien Wissenschaftssystem, in dem Wissenssicherheit gewährleistet und sicherheitsrelevante Forschung zum Schutz und zur Resilienz der Gesellschaft betrieben wird, profitieren alle: von den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern über eine prosperierende Wirtschaft bis hin zu einer stabilen demokratischen Gesellschaft.“

Gerade dieser letzte Satz steht auch sehr im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das wiederholt mit Blick auf das Grundgesetz geäußert hat:

„Wissenschaft ist ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung. ... Dem Freiheitsrecht liegt auch der Gedanke zugrunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen freie Wissenschaft die ihr zukommenden Aufgaben am besten erfüllen kann.“

*Zu Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes:*

Betroffen sind zwei Aspekte, zum einen die politische Bildung und zum anderen die berufliche Orientierung.

Zur beruflichen Orientierung:

Die berufliche Orientierung an den allgemeinbildenden Schulen nimmt für das Land einen hohen Stellenwert ein.

Mit dem 2018 in Kraft getretenen Runderlass zur Beruflichen Orientierung an allgemeinbildenden Schulen wurde die berufliche Orientierung als gesamtschulische Querschnittsaufgabe definiert. Jede Schule entwickelt eigenverantwortlich ein schuleigenes fächerübergreifendes Konzept mit Maßnahmen und Angeboten zur beruflichen Orientierung, das an die individuelle Lage der Schule vor Ort angepasst ist.

Auf Grundlage der schulformspezifischen Zielsetzungen sind die Maßnahmen und Angebote der beruflichen Orientierung insgesamt breit und vielfältig anzulegen, sodass den Schülerinnen und Schülern ausgehend von ihren Interessen, Kompetenzen und Potenzialen sowie den in der jeweiligen Schulform erreichbaren Abschlüssen sämtliche ausbildungs- und studienbezogenen Bildungs- und Berufswege sowie Anschlussperspektiven aufgezeigt werden.

Die Maßnahmen der Schulen im Hinblick auf eine gelingende berufliche Orientierung sind somit vielfältig: Hierzu zählen insbesondere Schülerbetriebspraktika in den verschiedensten Berufsberreichen und Branchen, der jährlich stattfindende Zukunftstag - oder Girls' Day bzw. Boys' Day -, die Woche der beruflichen Bildung, Angebote wie die IdeenExpo und anderes. Außerdem bieten zahlreiche Schulen Schülerfirmen an, die nachhaltig das Einüben wirtschaftlicher Themen fördern.

Im Rahmen ihrer schulischen Konzepte zur beruflichen Orientierung ist es den Schulen schon jetzt möglich, das Angebot der Karriereberatung der Bundeswehr und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Rahmen ihrer Angebote und Maßnahmen vorzusehen. Die weiterführenden Schulen in Niedersachsen nehmen diese Angebote nach hiesiger Kenntnis regelmäßig wahr.

Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Regelung, die diese Zusammenarbeit explizit ermöglicht, aus Sicht des Kultusministeriums bzw. aus schulischer Sicht nicht erforderlich, und es sollte den Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung und ihres jeweiligen Konzepts zur beruflichen Orientierung auch weiterhin freistehen, inwieweit sie von diesem Angebot Gebrauch machen. Im Hinblick auf die Anforderung, die Maßnahmen zur beruflichen Orientierung breit und vielfältig anzulegen, erscheint die durch eine gesetzliche Regelung erfolgende Herausstellung eines bestimmten Berufsbereichs zudem nicht zielführend.

Auch im künftigen Erlass zur Beruflichen Orientierung für die allgemein- und berufsbildenden Schulen soll die Eigenverantwortlichkeit der Schulen bei der Gestaltung der auch weiterhin breit und vielfältig anzulegenden Maßnahmen und Angebote zur beruflichen Orientierung bestehen bleiben, und die bisherigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Bundeswehr und Schule sollen fortgeführt werden.

Zur politischen Bildung:

Die im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Ergänzung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wird aus hiesiger Sicht nicht befürwortet.

Der in § 2 NSchG definierte Bildungsauftrag der Schule definiert die grundlegenden Ziele schulischer Bildung im Land Niedersachsen. Beim Bildungsauftrag handelt es sich um eine rechtsverbindliche Ziel- und Wertvorstellung des Gesetzgebers, die quasi einen „roten Faden“ für die Gestaltung von Schule und Unterricht darstellt. Hier wird die intendierte Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage bestimmter geistesgeschichtlicher Ideen dargelegt.

Des Weiteren werden die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele mittels eines Katalogs wesentlicher Bildungsbereiche konkretisiert - unter anderem Gleichberechtigung, Europabildung, Mitgestaltung des sozialen Lebens, Erhaltung der Umwelt.

Schon aus formaler Sicht wäre die im Entwurf vorgelegte Änderung des Bildungsauftrags insofern ungewöhnlich, als eine konkrete schulische Aufgabe, hier die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr, im Rahmen der politischen Bildung definiert würde. Dies wäre nur schwer mit den eher abstrakten, wertorientierten Inhalten des Bildungsauftrags in Einklang zu bringen.

Zudem kann ein für eine Gesetzesänderung erforderliches Regelungserfordernis nicht bejaht werden, da - wie bereits erwähnt - Schulen eine Zusammenarbeit mit der Bundeswehr in den genannten Bereichen auch ohne gesetzliche Regelung möglich ist, und zwar im Rahmen ihrer schulgesetzlich garantierten Eigenverantwortung nach § 32 NSchG.

Informationen über die Bundeswehr im Pflichtteil des Schulunterrichts sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt allein schon deshalb, weil die Streitkräfte Teil des Staates und verfassungsrechtlich verankert sind - unter anderem in den Artikeln 12a, 65a, 87a, 87b und 115a des Grundgesetzes.

Schulen können somit innerhalb der bestehenden Rechtslage eigenverantwortlich darüber entscheiden, ob und wie sie freiwillige Angebote der Bundeswehr in ihren eigenen Unterricht einbauen.

*Zu Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes:*

Die Landesregierung teilt das Ansinnen, die Erfordernisse der Landes- und Bündnisverteidigung im Denkmalschutzrecht angemessen zu berücksichtigen. Die im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Änderung des Denkmalschutzgesetzes ist aber nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist keine Genehmigungsbehörde, vielmehr berät es die beteiligten Parteien denkmalfachlich und hat dabei naturgemäß den Belang des Denkmalschutzes zu vertreten. Die Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Belange erfolgt durch die Denkmalschutzbehörden, die bei den Gemeinden und Landkreisen sowie im MWK angesiedelt sind.

Einer Aufnahme des öffentlichen Interesses der Bündnis- und Landesverteidigung in § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - Grenzen der Erhaltungspflicht - sowie einer Zuordnung der Zuständigkeit für Denkmale in militärischen Bereichen an die oberste Denkmalschutzbehörde - wie bei den Bundeswasserstraßen und Küstengewässern - stünde die Landesregierung aufgeschlossen gegenüber.

*Zu Artikel 4 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO):*

Der Gesetzentwurf soll der Handlungsfähigkeit und -schnelligkeit der Bundeswehr in Niedersachsen dienen und sieht zu diesem Zwecke unter anderem verfahrensrechtliche Erleichterungen in der NBauO vor. Mit Artikel 4 des Gesetzentwurfes sollen § 58 NBauO (Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden), § 60 Abs. 1 NBauO (Verfahrensfreie Baumaßnahmen) und § 84 NBauO (Örtliche Bauvorschriften) geändert werden.

Einleitend sei erwähnt, dass Baumaßnahmen, die der Landesverteidigung dienen, im Bauordnungsrecht bereits jetzt verfahrensrechtliche Privilegierungen genießen, was durch den hier behandelten Gesetzentwurf weiter verstärkt würde. Für Baumaßnahmen, die der Landesverteidigung dienen, gilt insbesondere die Spezialregelung in § 74 Abs. 5 NBauO, wonach diese Baumaßnahmen der obersten Bauaufsichtsbehörde lediglich vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben sind - das sogenannte Kenntnissgabeverfahren. Im Übrigen gibt es noch verfahrensfreie Behelfsbauten nach dem Anhang Nr. 11.9, die der Landesverteidigung dienen.

Derzeit plant insbesondere das Staatliche Baumanagement in Niedersachsen die Baumaßnahmen für die Bundeswehr und überwacht auch die Ausführung. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass zukünftig auch Externe hierfür beauftragt werden.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 4 Nr. 1: Änderung in § 58 NBauO (Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden):

Mit dem Gesetzentwurf soll festgelegt werden, dass die Bauaufsichtsbehörden für dauerhaft militärisch genutzte Grundstücke - Militärgelände - nicht zuständig sind. Bereits jetzt gilt, dass die Bauaufsichtsbehörden zwar grundsätzlich für ihr gesamtes Gebiet zuständig sind und auf die Einhaltung des öffentlichen Baurechts hinwirken, aber aufgrund des Rechtsstaatlichkeitsprinzips

nach Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz gegenüber einem anderen Hoheitsträger - hier der Bundeswehr bzw. dem vom Bund beauftragten Staatlichen Baumanagement - im Regelfall nicht tätig werden. Insofern hätte die vorgeschlagene Regelung aufgrund der derzeitigen Handhabung lediglich deklaratorischen Charakter. Da aber die Möglichkeit besteht, dass zukünftig auch Externe hierbei tätig werden könnten, wird seitens der Landesregierung eine vollständige Aufgabenentbindung der unteren Bauaufsichtsbehörden für diese Grundstücke nicht befürwortet.

Zu Artikel 4 Nr. 2: Änderung in § 60 NBauO (Verfahrensfreie Baumaßnahmen):

Mit dem Gesetzentwurf soll festgelegt werden, dass „alle baulichen Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände“ uneingeschränkt verfahrensfrei gestellt werden. Damit würde einhergehen, dass insbesondere keine Vorgaben zur Qualifikation der erstellberechtigten Personen für die Bauvorlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise - wie Standsicherheits- und Brandschutznachweise - gelten würden. Nach der aktuellen Rechtslage sind Baumaßnahmen, die nicht bereits verfahrensfrei sind, der obersten Bauaufsichtsbehörde gemäß § 74 Abs. 5 NBauO lediglich zur Kenntnis zu geben. Die diesbezüglichen Bauvorlagen werden derzeit, wie bereits ausgeführt, vom Staatlichen Baumanagement erstellt, und die Ausführung der Bauarbeiten zur Einhaltung des öffentlichen Baurechts wird ebenfalls durch das Staatliche Baumanagement überwacht. Bei einer vollständigen Verfahrensfreistellung wäre zu berücksichtigen, dass Externe zukünftig hierfür in Betracht kommen und diese Bauvorlagen von niemandem überprüft würden. Zur Harmonisierung müsste dann in der Konsequenz § 74 Abs. 5 NBauO - das sogenannte Kenntnisgabeverfahren - gestrichen werden.

Zu Artikel 4 Nr. 3: Änderung in § 84 NBauO (Örtliche Bauvorschriften):

Mit dem Gesetzentwurf soll festgelegt werden, dass die Gemeinden keine örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO „auf baulichen Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände“ - zum Beispiel zu Spielplätzen, Parkplätzen, Fahrradabstellanlagen oder wegen bestimmter städtebaulicher Absichten (Gebäudehöhe, Farbgestaltung, Art der Einfriedung, Werbeanlagen, Behandlung von Niederschlagswasser) - erlassen dürfen. Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen eine Gemeinde örtliche Bauvorschriften für die vorgenannten Gebiete erlassen hat, sodass § 84 NBauO bislang keinen negativ-beeinträchtigenden Effekt auf die militärische Infrastruktur gehabt hätte. Eine Begrenzung der Einflussnahme der Gemeinden durch örtliche Bauvorschriften auf Grundstücke, die der Landesverteidigung dienen, erscheint überlegenswert.

*Zu Artikel 5 - Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG):*

Eingefügt werden soll in § 2 Nr. 7 - neu - ein Grundsatz der Raumordnung, der den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes ein überragendes öffentliches Interesse zuweist.

Eine solche Regelung ist von der Botschaft her zu begrüßen. Die Verankerung als Grundsatz der Raumordnung im überragenden öffentlichen Interesse würde die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes „sichtbarer“ machen. Das Raumordnungsgesetz des Bundes enthält bereits einen Grundsatz - § 2 Nr. 7 -, wonach den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen ist, wobei das Bundesrecht (noch) nicht die Einstufung in das überragende öffentliche Interesse vornimmt. Hier würde das Landesrecht eine Ergänzung bilden können.

Der juristische Mehrwert des vorgeschlagenen Grundsatzes im NROG ist allerdings eher gering.

Grundsätze haben ein vergleichsweise geringes Gewicht. Sie enthalten keine bindenden Handlungsanweisungen oder Verbote, sondern sind lediglich Abwägungsdirektiven für andere Planungsträger und Behörden. Belange, die in Grundsätzen der Raumordnung geregelt werden, sind zwar im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen, dürfen aber hinter andere Belange zurückgestellt werden.

Dies gilt auch dann, wenn diesen Belangen ein „überragendes öffentliches Interesse“ zugewiesen wird, lediglich mit dem Unterschied, dass die Abwägungsanforderungen höher sind. Durch das „Label“ eines überragenden öffentlichen Interesses werden Grundsätze weder selbst zu Handlungsanweisungen oder Verboten, noch sind sie rechtlich in der Lage, andere Verbote oder verpflichtende Rechtsvorgaben zu überwinden.

Die Wirkung von Grundsätzen im überragenden öffentlichen Interesse beschränkt sich daher auf das Abwägungsverhältnis zu Grundsätzen, die nicht im überragenden öffentlichen Interesse sind. Reguläre Grundsätze treten im Rahmen der Abwägung regelmäßig hinter diejenigen zurück, denen ein übergeordnetes öffentliches Interesse zukommt.

Der Nutzen des vorgeschlagenen Grundsatzes in § 2 Nr. 7 NROG-E ist schwer zu prognostizieren. Möglicherweise kann er in begrenztem Maße Planungs- und Genehmigungsprozesse beschleunigen und vereinfachen. Möglicherweise kann er im Einzelfall zu suboptimalen Entscheidungen führen, zum Beispiel, weil weniger bedeutsame oder nicht standortgebundene Zivilschutz- oder Verteidigungsvorhaben konkurrierende Planungen oder Vorhaben qua höherer Gewichtung verdrängen.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass in den letzten Jahren bereits zahlreiche Belange - zum Beispiel erneuerbare Energien, Energieinfrastruktur und Netzausbau, Autobahnen, Schienenwege, Wasserstraßen, Gasleitungen - ins „überragende öffentliche Interesse“ gestellt wurden. Mit steigender Zahl reduziert sich der Mehrwert eines „überragenden öffentlichen Interesses“ zunehmend. Vor diesem Hintergrund ist auf der anderen Seite allerdings auch kaum zu rechtfertigen, warum die wichtigen Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes nicht ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse stehen sollten.

### **Aussprache**

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) zeigt sich irritiert darüber, dass der Vertreter des MWK in der Unterrichtung sehr oft auf das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern verwiesen habe. Da Bayern mit Blick auf das Thema Sicherheit den gleichen Herausforderungen wie Niedersachsen gegenüberstehe, sei es jedenfalls aus Sicht der CDU-Fraktion nicht verwerflich, das in Bayern zu diesem Thema bereits vorhandene Gesetz als Grundlage zu nehmen und an die Situation in Niedersachsen anzupassen.

Im Übrigen habe sie, Abg. Frau Lutz, vier Fragen.

Erstens, zum Thema Zivilklausel und Wissenschaftsfreiheit: Im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sei formuliert, dass eine „Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen (Zivilklausel)“ unzulässig sein solle. Der Vertreter des MWK habe dazu ausgeführt, dass dadurch die Wissenschaftsfreiheit eingeschränkt würde. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob es nicht auch eine Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit sei, wenn Forschungen auf zivile Nutzungen beschränkt würden.

Zwar sei in der Unterrichtung auch ausgeführt worden, dass die Zivilklausel sozusagen an das Friedensgebot des Grundgesetzes anknüpfe, und natürlich wünschten sich alle ein friedliches Zusammenleben. Aber angesichts der aktuellen weltpolitischen Entwicklungen sei es das Bestreben der CDU-Fraktion, dass Niedersachsen entsprechend vorbereitet sei und einen Beitrag leiste, um auf eventuelle Gefährdungen vorbereitet zu sein - auch wenn natürlich alle hofften, dass es dazu nicht komme. Dabei sollte die eigene Verantwortung der Landesregierung nach vorne gestellt werden.

Zweitens. Der Vertreter des MWK habe in Zweifel gezogen, dass das Fachministerium - also das MWK -, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, feststellen könne, dass eine Zusammenarbeit von Hochschulen mit der Bundeswehr im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich sei. Deshalb stelle sich die Frage, wer eine solche Feststellung aus Sicht des MWK eher treffen sollte.

Drittens. Der Ministerpräsident habe in seiner Regierungserklärung davon gesprochen, Bürokratie an den Hochschulen abzubauen und ihre Agilität zu stärken. Hier stelle sich die Frage, wo das MWK hierbei einen Zusammenhang mit mehr Hochschulautonomie sehe.

Viertens, zur Niedersächsischen Bauordnung: Im Gesetzentwurf werde vorgeschlagen, § 84 um einen Absatz 4 zu ergänzen: „Satzungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf baulichen Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände“. Dazu habe der Vertreter des MWK gesagt, dass der Landesregierung keine Fälle bekannt seien, in denen eine Gemeinde örtliche Bauvorschriften für die entsprechenden Gebiete erlassen habe, sodass es keine beeinträchtigenden Effekte auf militärische Infrastruktur gegeben habe. Bislang habe es aber auch noch keinen Kriegsfall gegeben; deswegen stelle sich die Frage, ob es nicht sinnvoll sei, eine solche Regelung mit Blick auf einen eventuellen Kriegsfall aufzunehmen, um entsprechende Fälle auszuschießen.

**MR Jungeblodt** (MWK) führt aus, er stimme völlig mit der Abg. Frau Lutz überein, dass gute Regelungen aus bestehenden Gesetzen, die effektiv seien und zu guten Ergebnissen führten, natürlich übernommen werden könnten; das sei in keiner Weise zu kritisieren. Auch das MWK habe schon gute Ideen zu Regelungen - zum Beispiel mit Blick auf das NHG - aus anderen Ländergesetzen übernommen. Auf das entsprechende Gesetz aus Bayern habe er deshalb so oft hingewiesen, weil es dazu bereits kritische Bewertungen gebe, die er zitiert habe.

Zur Frage nach dem Verbot einer Zivilklausel: In der Tat könnte auch der umgekehrte Fall, also eine Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen, eine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit bedeuten. Denn das schränke in gewisser Hinsicht die Möglichkeiten ein, im militärischen Bereich zu forschen. Allerdings könnten dadurch die einzelnen Wissenschaftler\*innen - egal, ob eine entsprechende Regelung im Gesetz oder in der Grundordnung einer Hochschule enthalten wäre - nicht davon abgehalten werden, zu forschen, was sie wollten. Denn der Grundsatz der Forschungsfreiheit bleibe bestehen.

In den bestehenden Zivilklauseln, die in der Regel relativ lang seien, sei auch nie formuliert, dass nicht militärisch geforscht werden dürfe. Eine entsprechende Zivilklausel gebe es an den niedersächsischen Hochschulen nicht. So bekenne sich beispielsweise die Leuphana Universität zu ihrer Verantwortung gegenüber Region und Gesellschaft und zum Vorantreiben eines regionalen wie auch globalen Nachhaltigkeitsprozesses. In diesem Sinne sollten Lehre, Forschung und Studium an der Universität friedlichen Zwecken dienen. - Es sei also nicht formuliert, dass nicht militärisch geforscht werden dürfe - das sei letztlich eine Frage der Auslegung.

Wichtig sei in diesem Zusammenhang, dass auch die Wissenschaft ihre eigenen Grundlagen erhalten müsse. Sie dürfe nicht sozusagen blind gegenüber den Entwicklungen in der Welt in ihrem Elfenbeinturm weiterforschen. Dies sei in der Realität auch nicht der Fall; denn alle Wissenschaftlerinnen und -schaftler nähmen wahr, welchen Herausforderungen die Gesellschaft gegenüberstehe. Die entscheidende Frage in diesem Zusammenhang sei aber, welcher Weg der richtige sei, um die Sicherheits- und Verteidigungsforschung zu stärken. Die Landesregierung sei der Auffassung, dass ein gesetzliches Gebot hierbei weniger zielführend sei. Aber diese Frage sei, wie gesagt, Gegenstand einer Kleinen Anfrage, auf die die Landesregierung noch antworten werde.

Die Frage, wer feststellen könne, dass eine Zusammenarbeit von Hochschulen mit der Bundeswehr im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich sei, sei schwierig zu beantworten - er, Jungeblodt, könnte es jedenfalls nicht. Hierbei spiele aus seiner Sicht auch die Frage der Gesetzgebungskompetenz eine Rolle; die Frage, ob eine solche Zusammenarbeit im Interesse der nationalen Sicherheit sei, müsste wohl eher auf Bundesebene beantwortet werden, vielleicht sogar vom Kabinett insgesamt.

Zur Frage nach der Hochschulautonomie: Entscheidend sei grundsätzlich in der Tat die Stärkung der Agilität und strategischen Handlungsfähigkeit der Hochschulen. Das bedeute auch, sich die einzelnen Hochschulen anzuschauen und zu prüfen, welche Hochschulen in bestimmten Bereichen durch ihre Forschung oder bestimmte Forschungsakzente dazu beitragen könnten, gesellschaftliche Probleme zu lösen. Dann könnten zum Beispiel Gespräche darüber geführt werden, welche Hochschulen in welchen Bereichen besonders gut Beiträge im nationalen Sicherheitsinteresse leisten könnten. Sicherlich liege auf der Hand, dass zum Beispiel künstlerische Hochschulen dazu nur begrenzt in der Lage wären.

Zur Frage nach der NBauO könne die Vertreterin aus dem MW etwas sagen.

MR'in **Frambourg** (MW) teilt mit, dass dem MW als oberster Bauaufsichtsbehörde in der Tat kein Fall bekannt sei, in dem Gemeinden örtliche Bauvorschriften auf baulichen Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände - zum Beispiel zu Spielplätzen, Parkplätzen, Fahrradabstellanlagen oder wegen bestimmter städtebaulicher Absichten - erlassen hätten. Auch dem Staatlichen Baumanagement bzw. dem MF sei kein solcher Fall bekannt. Bislang sei ihrer Kenntnis nach keine Kommune auf die Idee gekommen, solch eine Satzung zu erlassen. Aber, wie bereits ausgeführt, sei es aus Sicht des MW durchaus überlegenswert, eine solche Regelung aufzunehmen, um dem vorzubeugen. Weitere Gegenargumente gebe es nicht.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fragt, ob sich die Landesregierung die Argumente aus der Klagebegründung der Gegner des bayerischen Gesetzes zu eigen mache.

Ferner erkundigt er sich, wer der Adressat der Wissenschaftsfreiheit sei - die Hochschule oder die Wissenschaftler und Forscher. Denn wenn das MWK ein gesetzliches Verbot der Beschränkung von Forschung auf zivile Nutzung als Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit bewerte, dann gelte das Gleiche auch für ein entsprechendes Verbot in der Grundordnung. Deshalb stelle sich die Frage, wie das Verbot eines solchen Verbotes - wenn das Verbot an sich ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit sei - dann auch noch ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit sein könne.

MR **Jungeblodt** (MWK) antwortet, die Landesregierung mache sich die Kritik aus der Verfassungsklage in Bayern schon deshalb nicht zu eigen, weil sie nicht Klägerin sei. Er, Jungeblodt, habe vor dem Hintergrund der Klage und der erhobenen Einwendungen nur darauf hinweisen wollen, dass es erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gebe, die durchaus ernst zu nehmen seien, und verfassungsrechtliche Risiken in Teilen sicherlich auch nicht völlig auszuschließen seien. Zu der Frage, inwiefern es bessere Wege gebe als ein Verbot von Zivilklauseln bzw. ein Gebot der Kooperation, werde das MWK aber noch ergänzend im Rahmen der Antwort auf die genannte Kleine Anfrage ausführen.

Letztendlich werde das Verfassungsgericht in Bayern mit Blick auf den bayrischen Gesetzentwurf entscheiden. Möglicherweise wäre es mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf deshalb ratsam, vor einem Beschluss zunächst die Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichts abzuwarten. Wann diese Entscheidung genau falle, könne er nicht sagen; Verfassungsgerichte seien allerdings grundsätzlich nicht dafür bekannt, Entscheidungen besonders schnell zu fällen. Und dass es sich hierbei um ein Eilverfahren handeln würde, sei ihm jedenfalls nicht bekannt.

Adressat der Wissenschaftsfreiheit seien sowohl die Hochschulen als auch die einzelnen Wissenschaftler\*innen - sie seien Träger der Wissenschaftsfreiheit, wenn auch in unterschiedlichem Maße und in unterschiedlichen Bereichen. Was die Organisation angehe, könnten die Hochschulen auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit verweisen, genauso wie im Zusammenspiel mit dem Recht der Selbstverwaltung nach der Niedersächsischen Verfassung. Für die einzelne Wissenschaftler\*in gelte das noch viel mehr: Jeder, der Wissenschaft betreibe, habe das Recht, sie frei zu betreiben. Insofern könnten beide in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, und beide könnten sich dagegen wehren.

Aber, wie gesagt, gehe es in den bestehenden Zivilklauseln, die innerhalb der Hochschulen getroffen worden seien, um eine grundlegende Richtung. In keiner der drei in Rede stehenden Hochschulen gebe es darin die Formulierung, dass es keine militärische Forschung geben dürfe. Insofern seien es keine Verbotsklauseln, sondern es gehe um die Verpflichtung, im Interesse des Friedens zu arbeiten. Das stehe auch so im Grundgesetz und sei vom Prinzip her auch nicht verkehrt. Sollte tatsächlich der Kriegsfall eintreten, was hoffentlich niemals der Fall sein werde, würden andere Automatismen gelten, auch nach dem Grundgesetz.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) merkt an, der Vertreter des MWK habe dargelegt, dass es grundsätzlich möglich sei, dass die Bundeswehr an die Schulen komme und dortige Karrieremöglichkeiten vorstelle, und dass diese Möglichkeit schon viele Schulen nutzten. Sie habe allerdings gehört, dass die wenigsten Schulen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten. Deshalb habe sie die Frage, die auch im Nachgang zur Sitzung beantwortet werden könne, welche weiterführenden Schulen bei der Berufsorientierung aktiv den Karriereweg Bundeswehr aufzeigten.

Herr **Franz** (MK) erklärt, diese Frage im Nachgang seitens des MK schriftlich zu beantworten.<sup>1</sup> Er selbst sei für das Thema politische Bildung, nicht für die berufliche Orientierung zuständig. Zum Thema politische Bildung könne er sagen, dass es zuletzt am vergangenen Freitag im NDR eine Reportage über Jugendoffiziere an Schulen gegeben habe, die gezeigt habe, dass es eine sehr bewährte und gute Zusammenarbeit mit den Schulen in Niedersachsen gebe.

\*

Der - federführende - **Ausschuss** kommt überein, zunächst die Unterrichtung auszuwerten und dann die Beratung fortzusetzen.

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Die Landesregierung (MK) hat mit E-Mail vom 23.06.2025 wie folgt auf diese Frage geantwortet: „Die Erstellung und Umsetzung von BO-Konzepten und somit auch die Einbindung außerschulischer Akteurinnen und Akteure liegt in der jeweiligen Zuständigkeit der eigenverantwortlichen Schule. Durch das Nds. Kultusministerium werden keine Daten darüber erhoben, welche außerschulischen Partnerinnen und Partner im Rahmen der Beruflichen Orientierung mit einbezogen werden. Insofern kann das Land keine Aussage darüber treffen, in welchen Schulen konkret der Karriereweg Bundeswehr aufgezeigt wird.“

Tagesordnungspunkt 4:

### **Errichtung einer zentralen Schlösserverwaltung für Niedersachsen**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6800](#)

*erste Beratung: 63. Plenarsitzung am 27.03.2025*

*federführend: AfWuK*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*44. Sitzung am 28.04.2025 (Bitte um Unterrichtung)*

### **Zum Verfahren**

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD) schlägt angesichts der vorangeschrittenen Zeit vor, die zu diesem Tagesordnungspunkt vorgesehene Unterrichtung durch die Landesregierung schriftlich entgegenzunehmen und diesen Punkt in der für den 21. August 2025 vorgesehenen Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen, um dann gegebenenfalls noch offene Fragen mündlich ans Ministerium stellen zu können. - Der **Ausschuss** ist mit diesem Verfahrensvorschlag einverstanden.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

**Das Kulturfördergesetz endlich konsequent umsetzen und die Weiterentwicklung gestalten!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6801](#)

*erste Beratung: 63. Plenarsitzung am 27.03.2025*

*federführend: AfWuK*

*mitberatend: AfluS; AfWVBuD*

*vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UATourismus*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*zuletzt beraten: 44. Sitzung am 28.04.2025 (Bitte um Unterrichtung)*

**Zum Verfahren**

Der **Ausschuss** verständigt sich aus Zeitgründen darauf, die zu diesem Tagesordnungspunkt vorgesehene Unterrichtung durch die Landesregierung auf die nächste, für den 21. August 2025 vorgesehene Sitzung zu vertagen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

### **Beförderung der Exzellenz für Niedersachsens Universitäten durch Entideologisierung**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5643](#)

*erste Beratung: 51. Plenarsitzung am 07.11.2024*

*AfWuK*

*zuletzt beraten: 34. Sitzung am 25.11.2025*

### **Fortsetzung der Beratung**

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) beantragt, über eine Beschlussempfehlung zu dem Antrag abzustimmen.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) merkt an, das Thema der Beförderung der Exzellenz für Niedersachsens Universitäten sei grundsätzlich durchaus wichtig; eine „Entideologisierung“ im Sinne des Antrags der AfD-Fraktion sei allerdings nicht geeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Deswegen werde die CDU-Fraktion den Antrag ablehnen.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärt, auch die SPD-Fraktion werde den Antrag ablehnen, da darin keine inhaltlich zielführenden Vorschläge enthalten seien. Im Übrigen sei auf die ausführliche Debatte im Rahmen der ersten Beratung im Plenum dazu zu verweisen.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE) schließt sich den Ausführungen von Abg. Frau Dr. Lesemann an.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE*

*Ablehnung: AfD*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 7:

**Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Sachstand beim Schloss Marienburg**

*Die AfD-Fraktion hatte den Antrag mit Schreiben vom 18.05.2025 gestellt.*

**Beratung**

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) stellt den Antrag kurz vor.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag der Fraktion der AfD zu und bittet die Landesregierung um entsprechende Unterrichtung in einer seiner nächsten Sitzungen.

\*\*\*

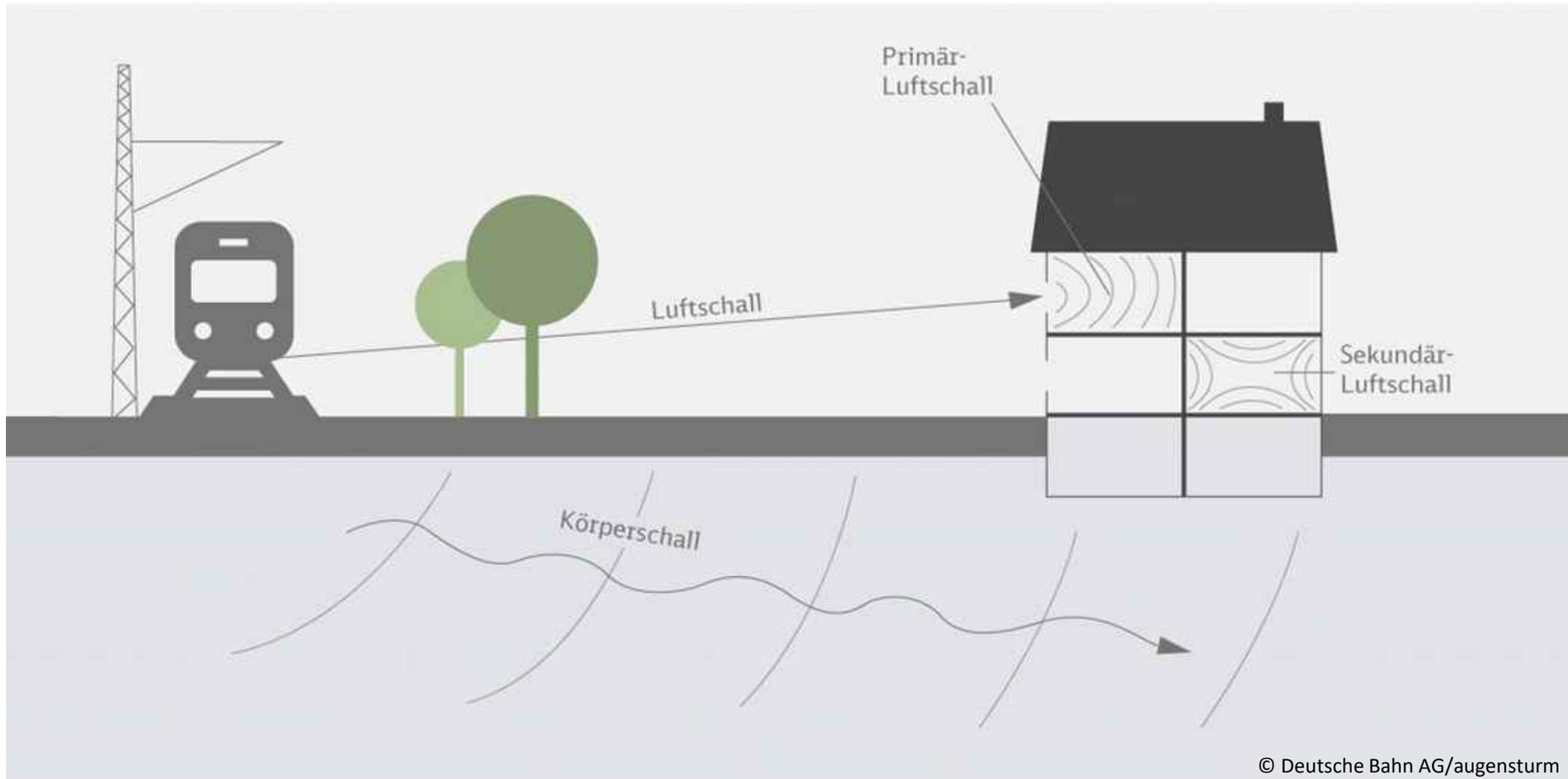
# Stadtbahn-Anschluss MHH-Neubau

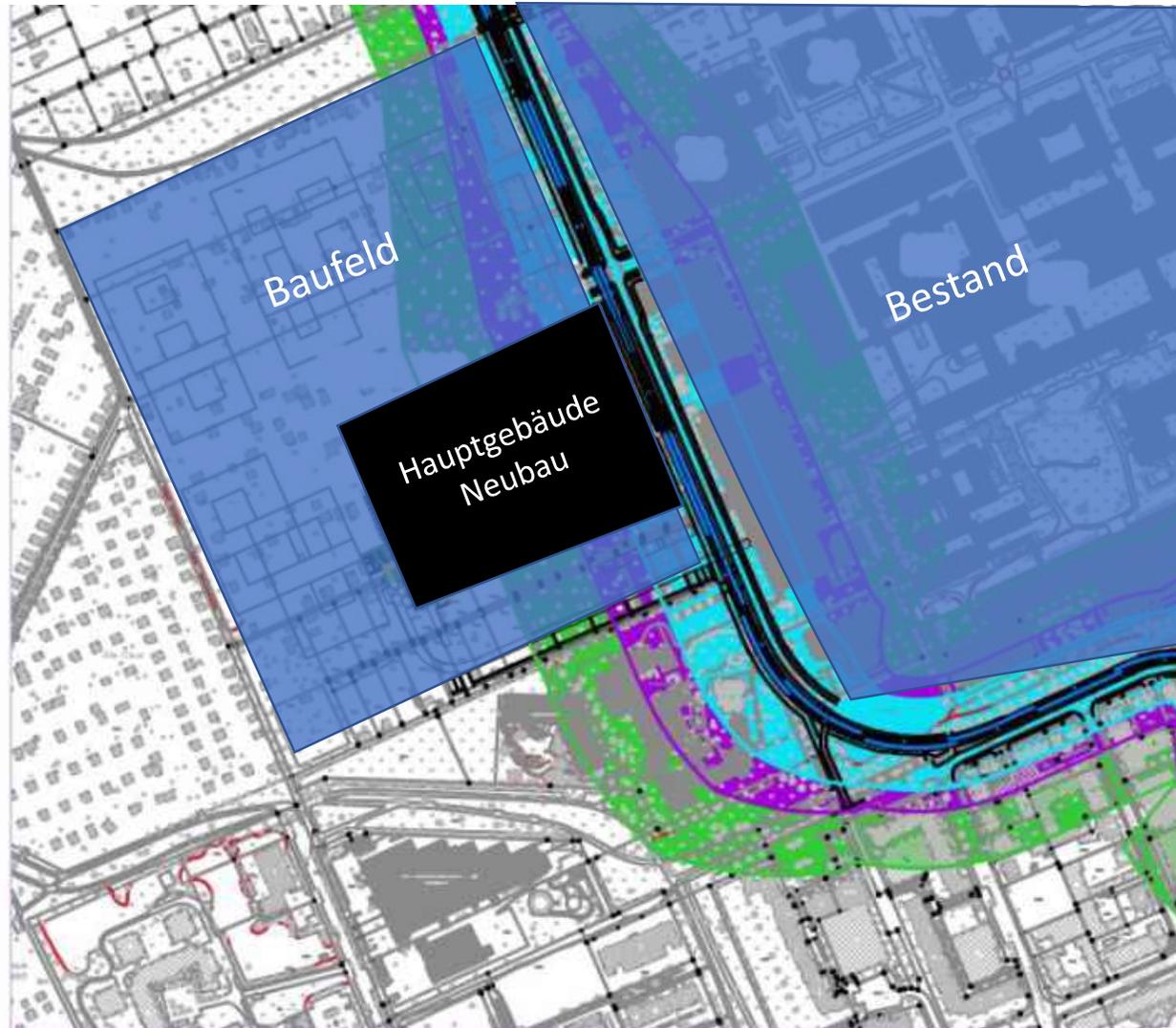
Erwartbare Beeinträchtigungen für die Patientenversorgung und Forschung  
durch Erschütterungen und Magnetfeld-Immissionen

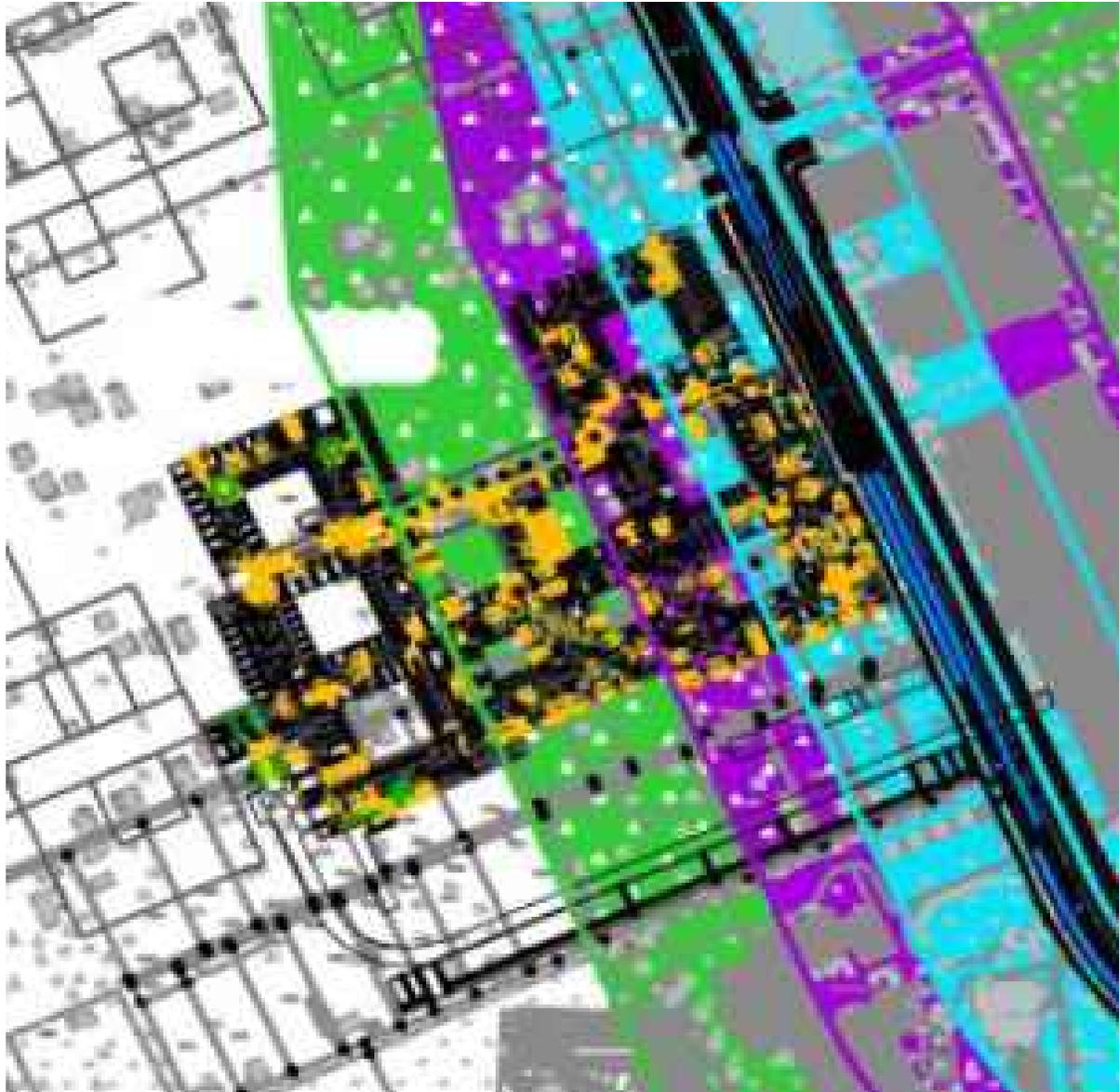




# Erschütterungen







**KEINE Optische Mikroskopie möglich**

Mindestabstand: 48 m

**KEIN MRT möglich**

Mindestabstand: 85 m

**KEINE Elektronenmikroskopie möglich**

Mindestabstand: 145 m

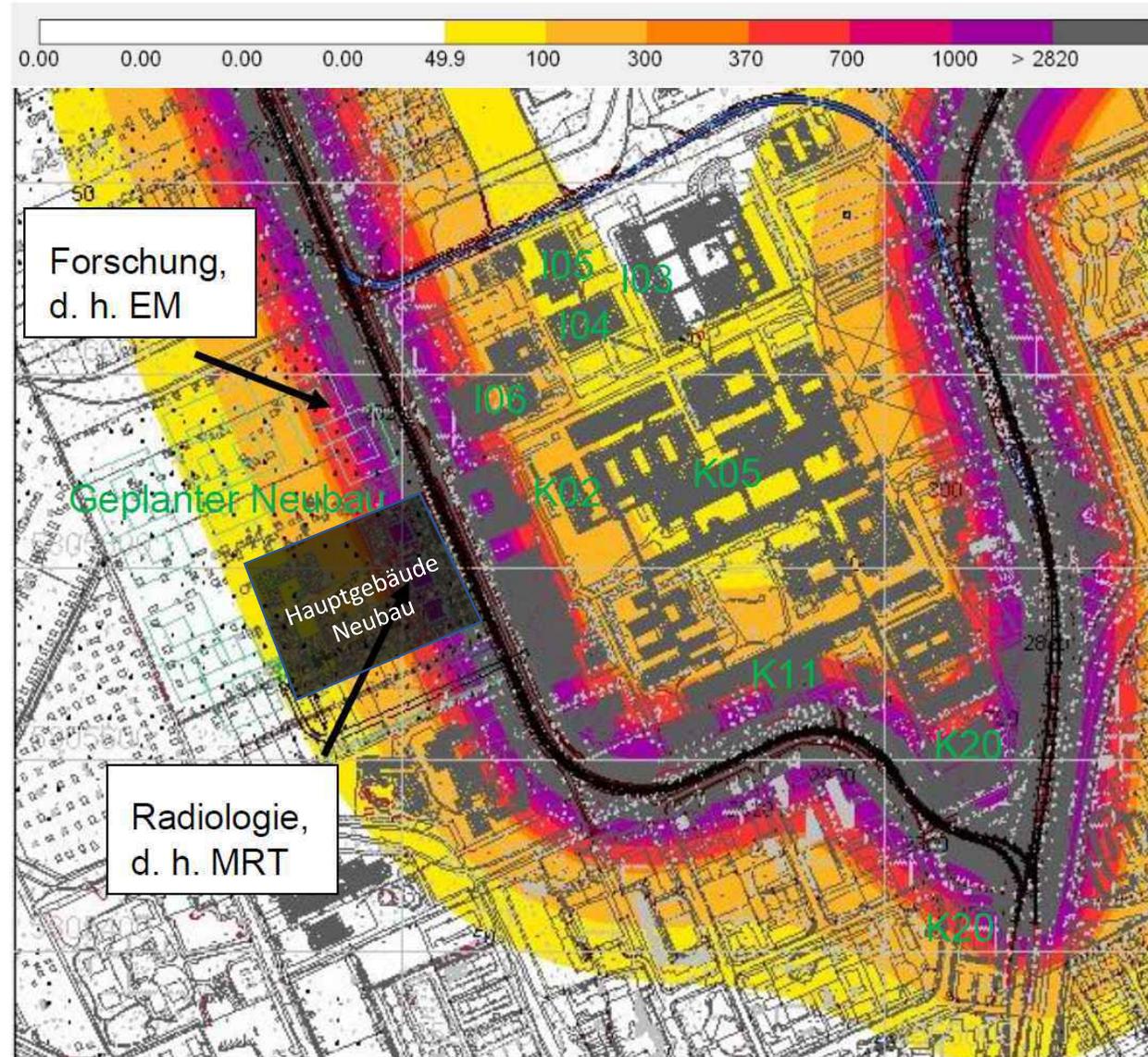
← Geplante Streckenführung



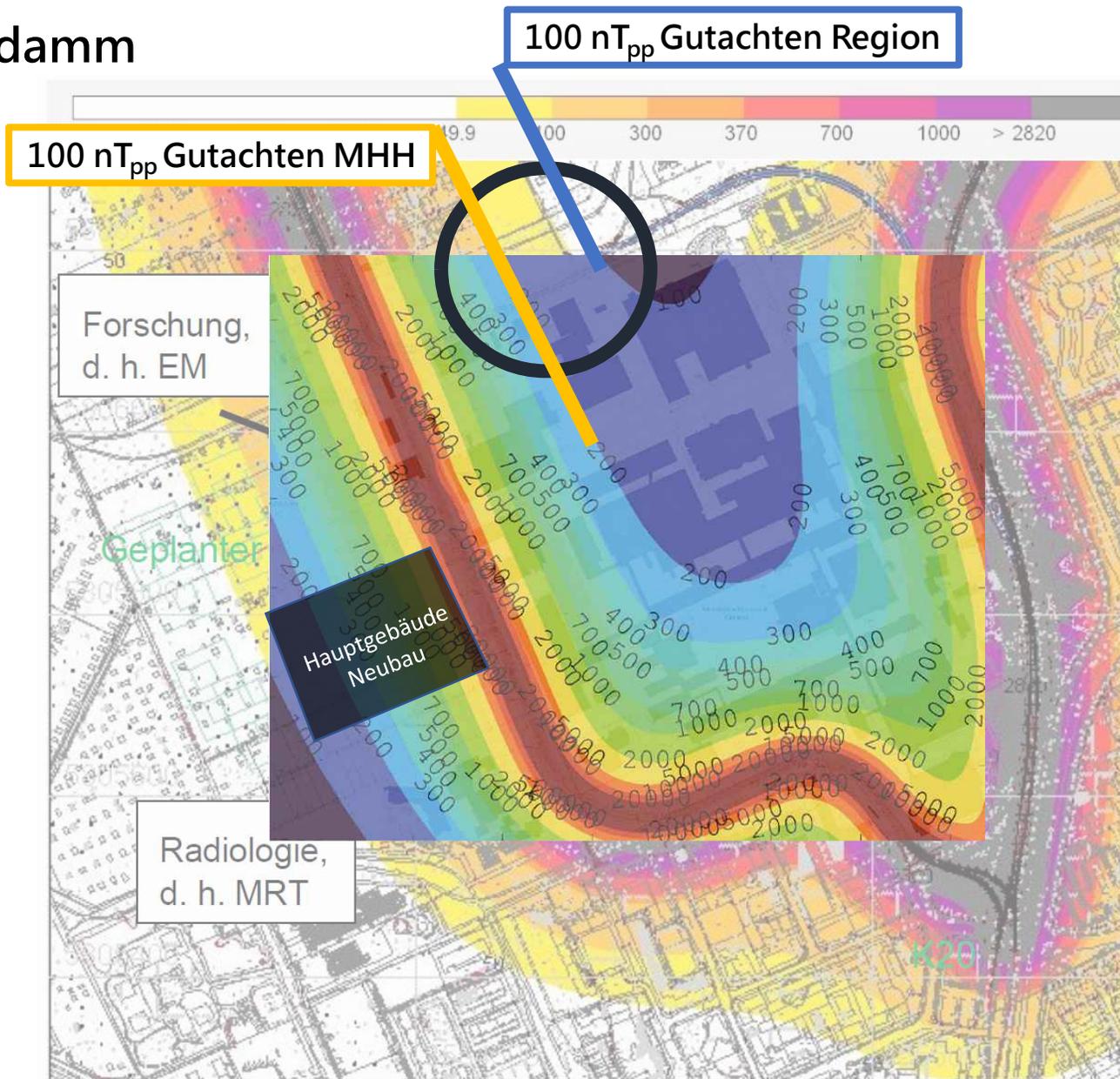
# Magnetfelder



# Variante Stadtfelddamm



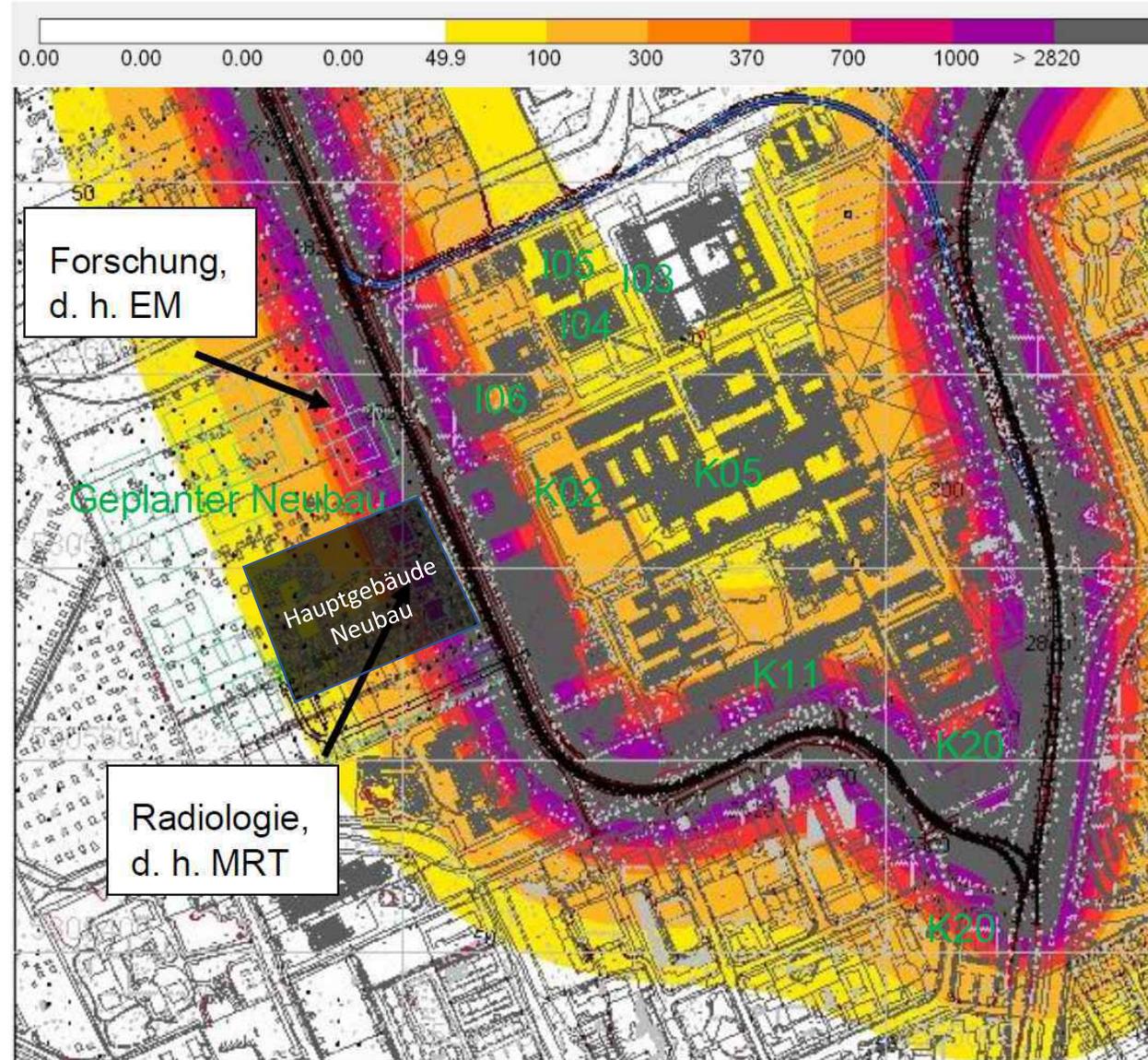
# Variante Stadtfelddamm



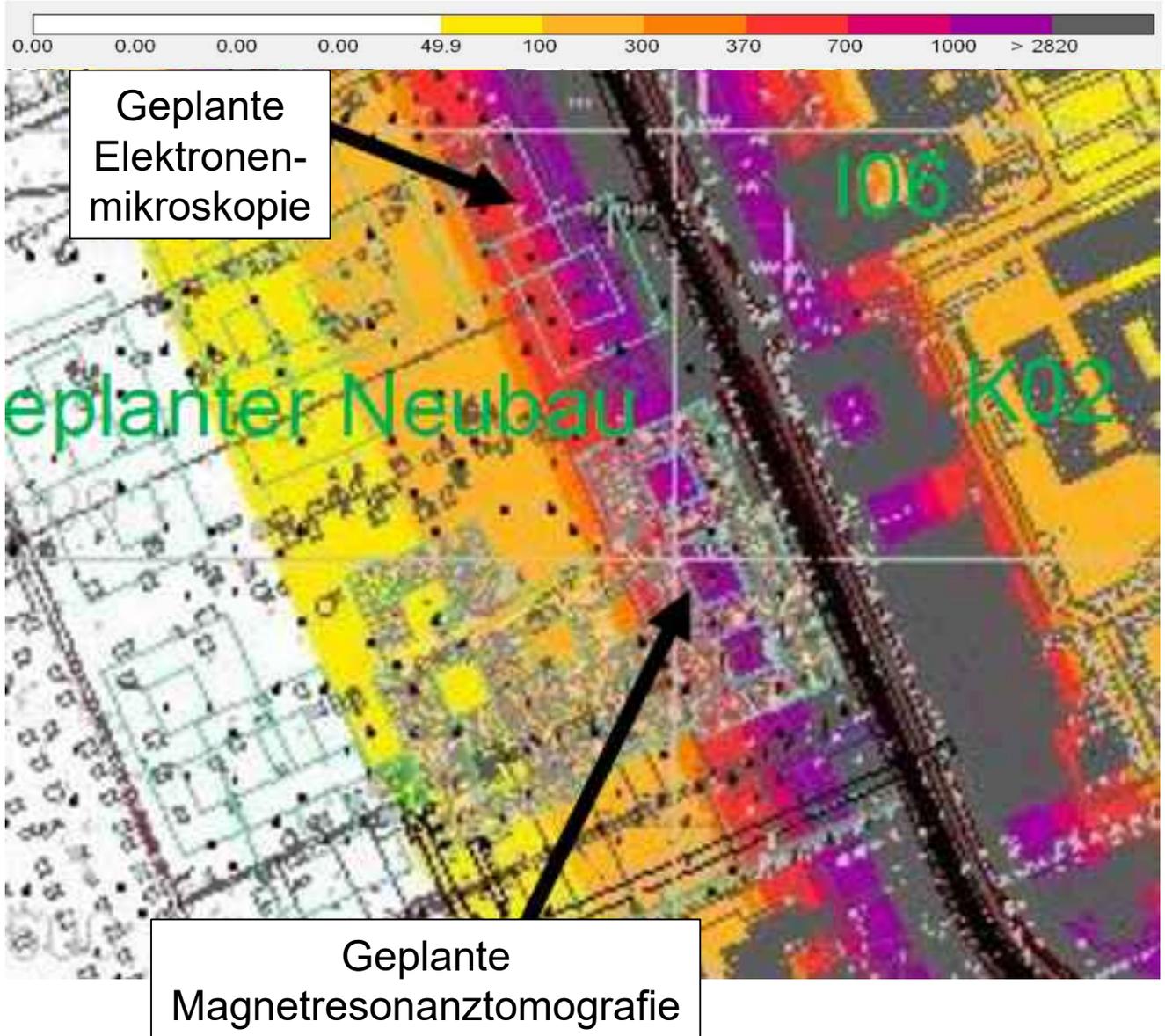
Gutachten Region Hannover:  
Geringfügig höhere Belastung



# Variante Stadtfelddamm



# Variante Stadtfelddamm



## Beeinträchtigungen durch Magnetfeld-Immissionen

KEINE Elektronenmikroskopie möglich  
Empfindlichkeit: 50 – 300 nT<sub>pp</sub>



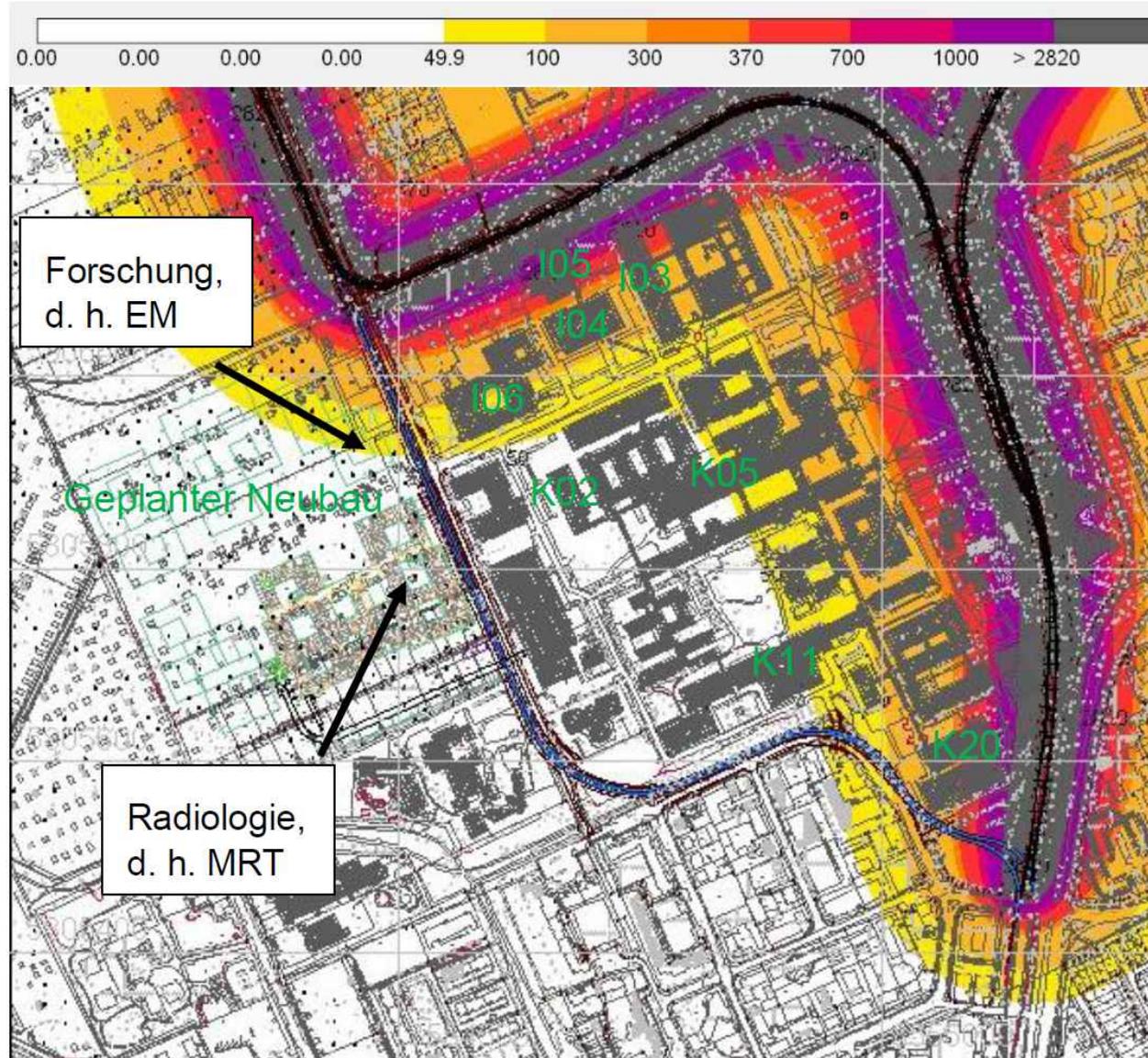
KEIN Magnetresonanzspektrometer möglich  
Empfindlichkeit: 100 – 700 nT<sub>pp</sub>



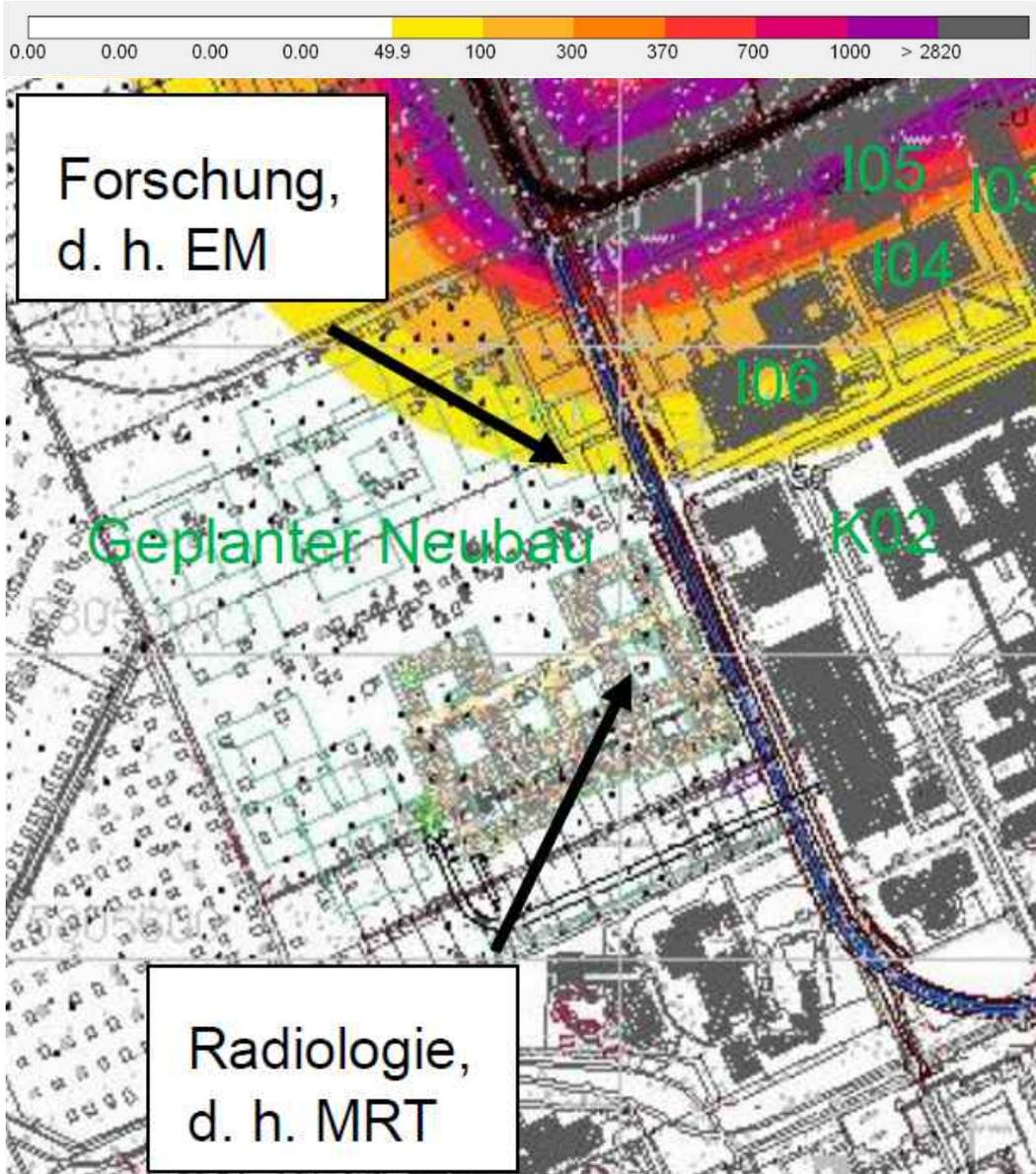
KEIN MRT möglich  
Empfindlichkeit: 370 – 2820 nT<sub>pp</sub>



# Variante Grünzug



# Variante Grünzug



## Beeinträchtigungen durch Magnetfeld-Immissionen

Elektronenmikroskopie nur sehr eingeschränkt möglich  
Empfindlichkeit: 50 – 300 nT<sub>pp</sub>

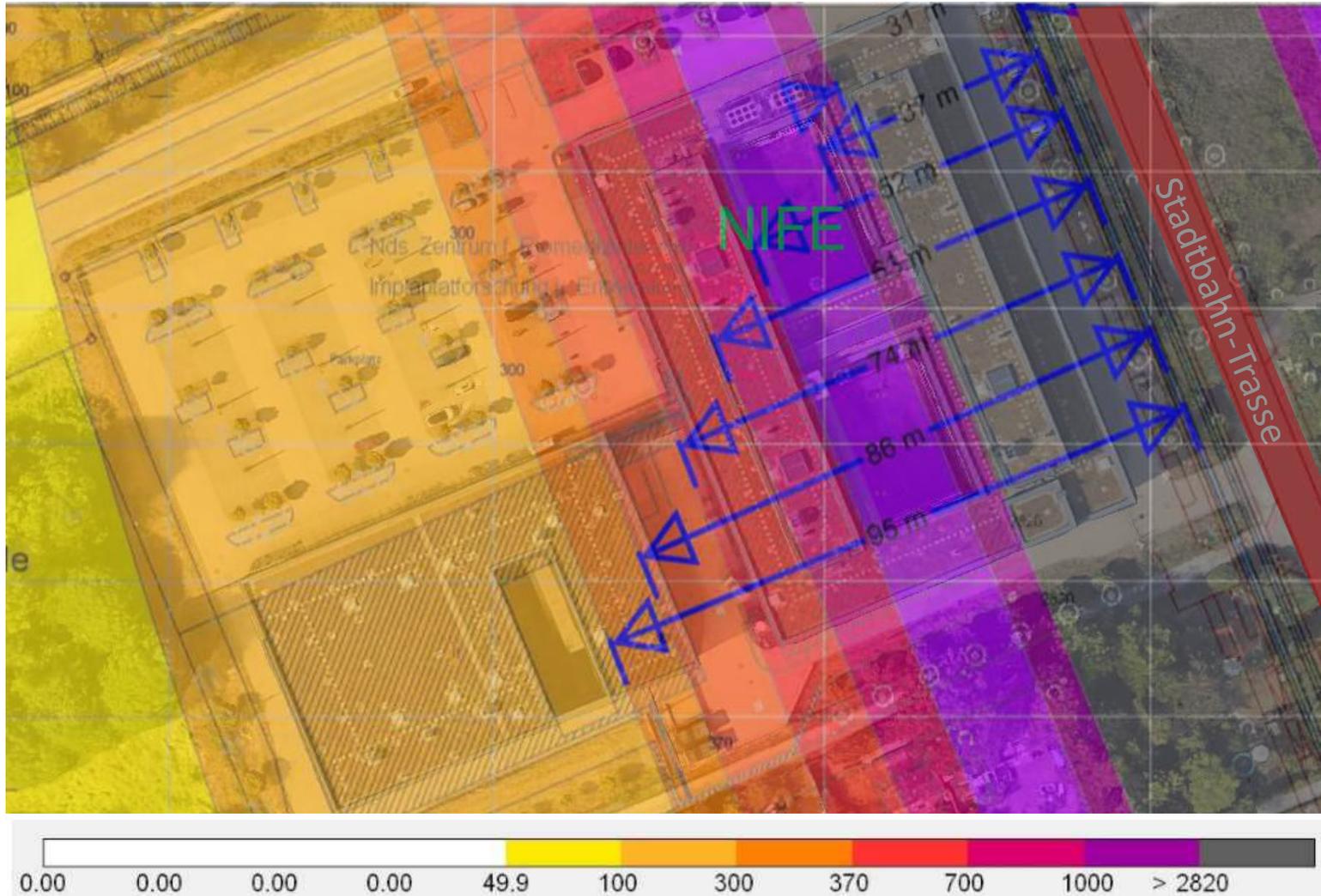


Hauptgebäude nicht beeinträchtigt

Erheblich geringere Beeinträchtigungen, aber immer noch vorhanden



# Standort NIFE – beide Varianten



Weite Teile des Bestandsbaus erheblich betroffen

